

Alle Dezernate

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 37
 Baupolizei
 Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)
 Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
 A - 1200 Wien
 Telefon: (+43 1) 4000-37200
 Telefax: (+43 1) 4000-99-37200
 E-Mail: ksb@ma37.wien.gv.at
www.ksb.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37/01511/2013	DI ^{IN} Eder Senatsrätin	01/4000-37201	Wien, 15. Jän 2013

Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2011 (Brandschutz)

Auf Grund der Novellierung der Wiener Bautechnikverordnung – WBTV, die am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten ist, ist zur Erzielung einer einheitlichen Vorgangsweise betreffend die Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“, Ausgabe 2011 Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Die OIB-Richtlinie 2 bzw. die folgenden Festlegungen gelten grundsätzlich für Neubauten, die **nach dem 1. Jänner 2013** bei der Baubehörde eingereicht werden; für Umbauten, Zubauten und bauliche Änderungen gelten die OIB-Richtlinie 2 bzw. die Festlegungen ebenso, jedoch unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 68 BO) sowie gegebenenfalls unter Anwendung des § 2 WBTV.

Im Hinblick auf die unwesentlichen Änderungen (Präzisierungen) der OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2011 gegenüber der Ausgabe 2007, darf die Ausgabe 2011 auch auf bereits anhängige Verfahren angewendet werden. Diese Änderungen stellen unwesentliche Abweichungen gemäß § 2 WBTV in Verbindung mit dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandfall und Brandschutzkonzepte“ dar, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

Überall dort, wo in den OIB-Richtlinien konkrete technische Anforderungen formuliert sind, sind die entsprechenden TRVB's im Bauverfahren nicht mehr anzuwenden. Dies betrifft u.a. folgende TRVB's:

- TRVB B 108/91 (Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen)
- TRVB N 115/01 (Brandschutz in Wohnhäusern, Büro- und Verwaltungsgebäuden: Teil 1 Bauliche Maßnahmen)
- TRVB N 130/77 (Schulen - Teil 1 – Bauliche Maßnahmen)
- TRVB N 138/00 (Verkaufsstätten – Baulicher Brandschutz)
- TRVB N 143/95 (Beherbergungsbetriebe – Bauliche Maßnahmen)

2. zu Punkt 0 (Vorbemerkungen)

Hinsichtlich der Möglichkeit, von bestimmten Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 abzuweichen, wird auch auf § 2 der WBTV hingewiesen.

Sofern von einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 abgewichen werden soll, obliegen die Nachweise der Gleichwertigkeit jedenfalls dem/der Bauwerber/in bzw. dem/der Planverfasser/in. Die Vorgangsweise für diesbezügliche Nachweise hat gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu erfolgen.

Sofern § 2 der WBTV in Anspruch genommen wird, ist jedenfalls die MA 37 - KSB zu befreien (ausgenommen die in dieser Richtlinie angeführten unwesentlichen Abweichungen, die ohne weiteren Nachweis zulässig sind).

3. zu Punkt 1 (Begriffsbestimmungen)

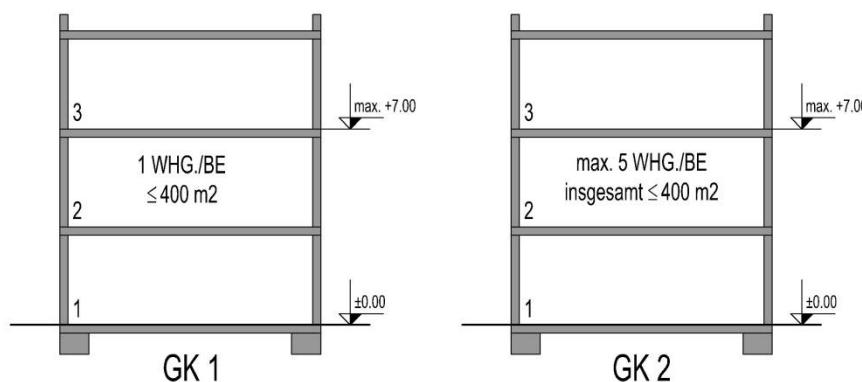
- Gebäudeklassen

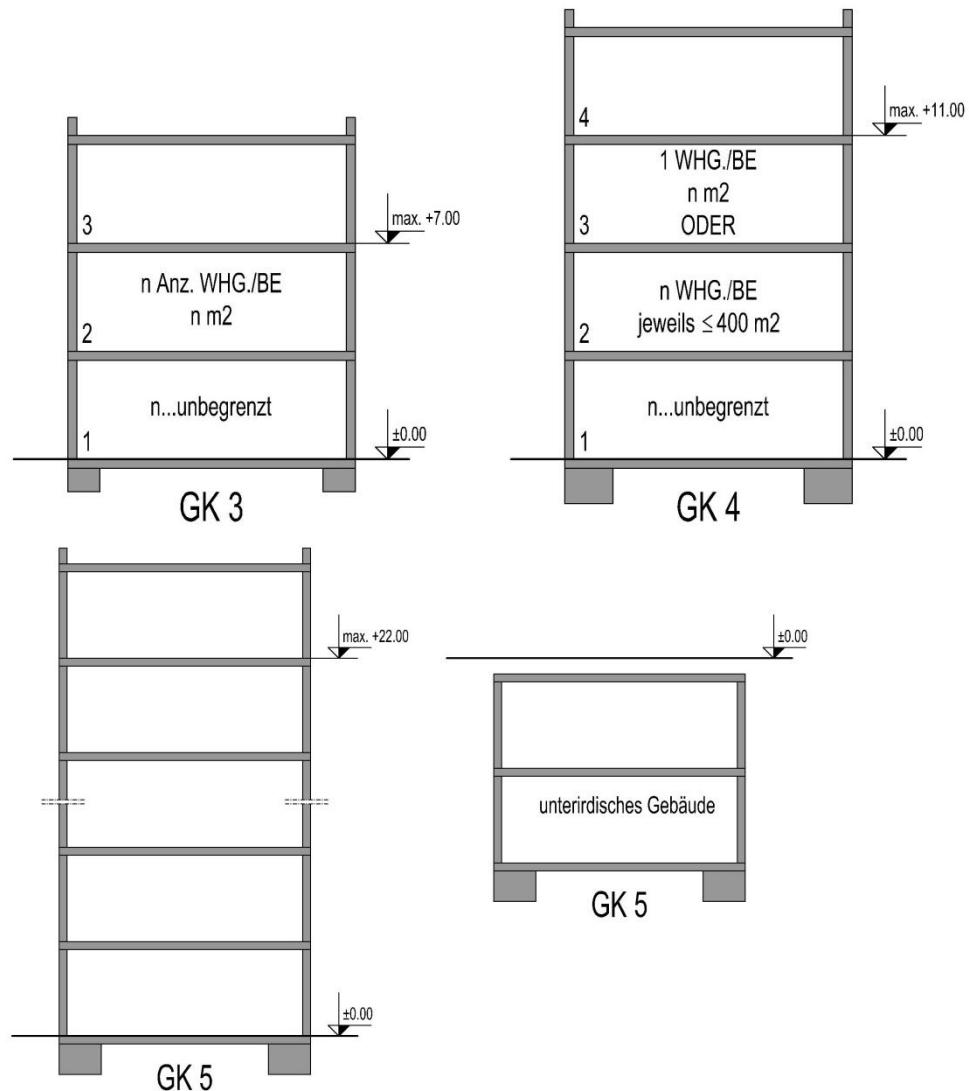
Die folgende Tabelle stellt eine Zusammenstellung der Gebäudeklassen GK 1 bis GK 5 dar.

GK	Anzahl der oberirdischen Geschosse	Flucht-niveau (m)	Anzahl Wohnungen bzw. Betriebs-einheiten	Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße (m ²)	Besonderes
1	≤ 3	≤ 7	1	≤ 400	an drei Seiten freistehend
2	≤ 3	≤ 7	≤ 5	$\Sigma \leq 400$	
3	≤ 3	≤ 7	--	--	
4	≤ 4	≤ 11	1 --	-- je ≤ 400	
5	--	≤ 22	--	--	oder ausschließlich unterirdisch

Die Brutto-Grundfläche (Summe der Grundflächen der oberirdischen Geschoße) ist von der bebauten Fläche gemäß § 80 BO zu unterscheiden.

Die folgenden Abbildungen stellen eine Unterstützung zur Einteilung der Gebäude nach den Gebäudeklassen GK 1 bis GK 5 aus brandschutztechnischer Sicht dar.





4. zu Punkt 2 (Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall)

4.1. Allgemeines

Für Bauteile mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen sind die Anforderungen an Wände, bei geringerer Neigung die Anforderungen für Decken maßgebend.

4.2. zu Punkt 2.1 (Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen))

4.2.1. Boden-, Wand- und Deckenbeläge gemäß Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2

Die Anforderungen an Boden-, Wand- und Deckenbeläge gemäß Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2 gelten unter Berücksichtigung der Befestigung und einer allfälligen Endbehandlung (z.B. Versiegelung). Das bedeutet, dass das (nachträgliche) Anbringen von Versiegelungen, unabhängig von der Dicke, unzulässig ist, außer diese Versiegelung ist bei der Klassifizierung des Bodenbelages berücksichtigt.

4.2.2. Dächer mit einer Neigung $\leq 60^\circ$ (Zeile 4 der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2)

- Gebäude der Gebäudeklasse 4

Dächer mit einer Neigung $< 20^\circ$: EPS/XPS auf Holzdecke möglich.

Dächer mit einer Neigung $\geq 20^\circ$ und $\leq 60^\circ$:

- für die gesamte Bedachung Nachweis von B_{ROOF} (t_1) erforderlich, wobei die Wärmedämmung der Klasse B entsprechen muss (d.h. z.B. Mineralwolle, Steinwolle);
- EPS/XPS als Wärmedämmung nur unmittelbar auf Decke in A2 (d.h. Stahlbetondecke oder Unterbeton/Zementestrich bei Holzdecken) zulässig

- Gebäude der Gebäudeklasse 5

Dächer mit einer Neigung $\geq 20^\circ$:

- wenn 5 cm Kies oder gleichwertig als oberste Dacheindeckung vorhanden ist, ist auch eine Eindeckung der Klasse E ausreichend, d.h. ein eigener Nachweis für B_{ROOF} (t_1) ist nicht erforderlich;
- EPS/XPS als Wärmedämmung nur unmittelbar auf Decke in A2 (d.h. Stahlbetondecke oder Unterbeton/Zementestrich bei Holzdecken) zulässig
- grundsätzlich ist als Wärmedämmung nur B zulässig (d.h. z.B. Mineralwolle, Steinwolle)

Dächer mit einer Neigung $\geq 20^\circ$ und $\leq 60^\circ$:

- für den gesamten oberen Aufbau Nachweis von B_{ROOF} (t_1) erforderlich, sofern die Decke in 90/60 Minuten und A2 vorhanden ist, wobei die Wärmedämmung der Klasse B entsprechen muss (d.h. z.B. Mineralwolle, Steinwolle).

- Verlegen von Lattenrost u.dgl.

Das Verlegen von Lattenrost u. dgl. auf 5 cm Kies oder gleichwertig ist zulässig.

Bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 ist das Verlegen von Lattenrost u. dgl. auf Konstruktionen der Klasse B_{ROOF} (t_1) nur dann zulässig, wenn die Wärmedämmung in A2 (z.B. Mineralwolle) ausgeführt wird.

Sofern bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 eine Wärmedämmung aus EPS, XPS oder PUR in E gemäß ÖNORM B 6000 verwendet werden soll, ist ein Verlegen von Lattenrost u.dgl. unmittelbar auf der Dachabdichtung (d.h. ohne Kies oder gleichwertig) unzulässig.

4.2.3. Verwendung der Europäischen Klassifizierung

In den Einreichunterlagen sind für neue Bauprodukte (Baustoffe) nur mehr die europäischen Bezeichnungen (A2, B, C, ..., A2_{fl}, B_{fl}, ...) zulässig.

Als Nachweise können herangezogen werden:

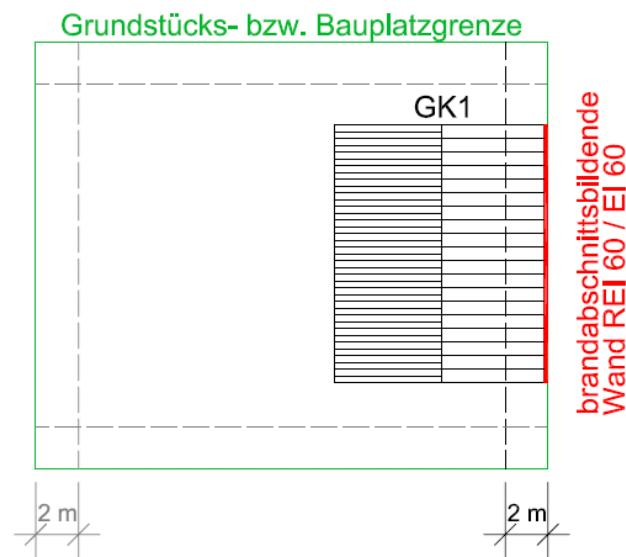
- Klassifizierungsberichte gemäß ÖNORM EN 13501-1
- Klassifizierungsberichte gemäß ÖNORM EN 13501-5
- Entscheidungen der Europäischen Kommission

4.3. zu Punkt 2.2 (Feuerwiderstand von Bauteilen)

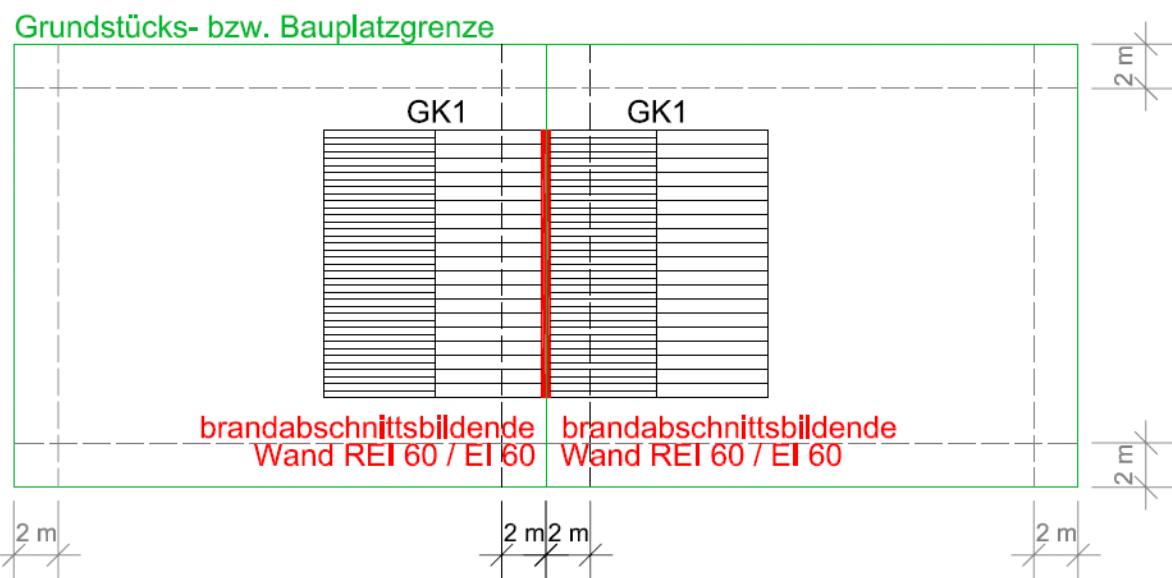
4.3.1. zu Punkt 2.2.1 (Tabelle 1b; Erläuternde Abbildungen)

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.

- Gebäude der GK 1 an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze (Zeile 3.1 der Tabelle 1b)

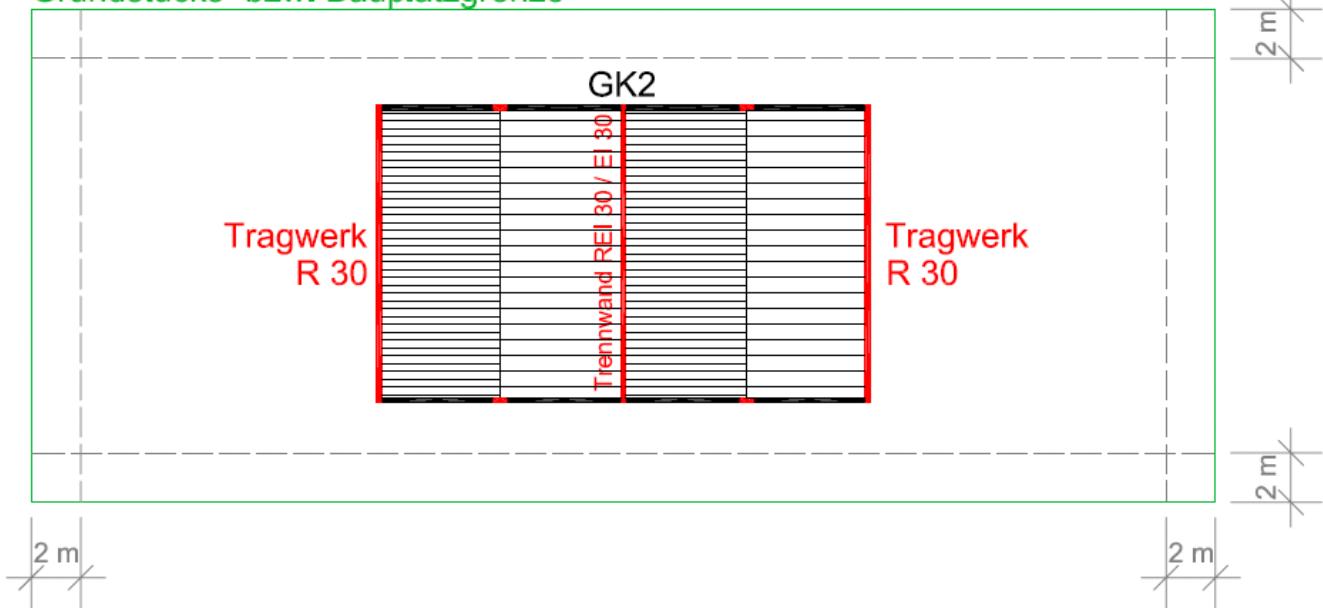


- zwei Gebäude der GK 1 an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zusammengebaut (Zeile 3.1 der Tabelle 1b)



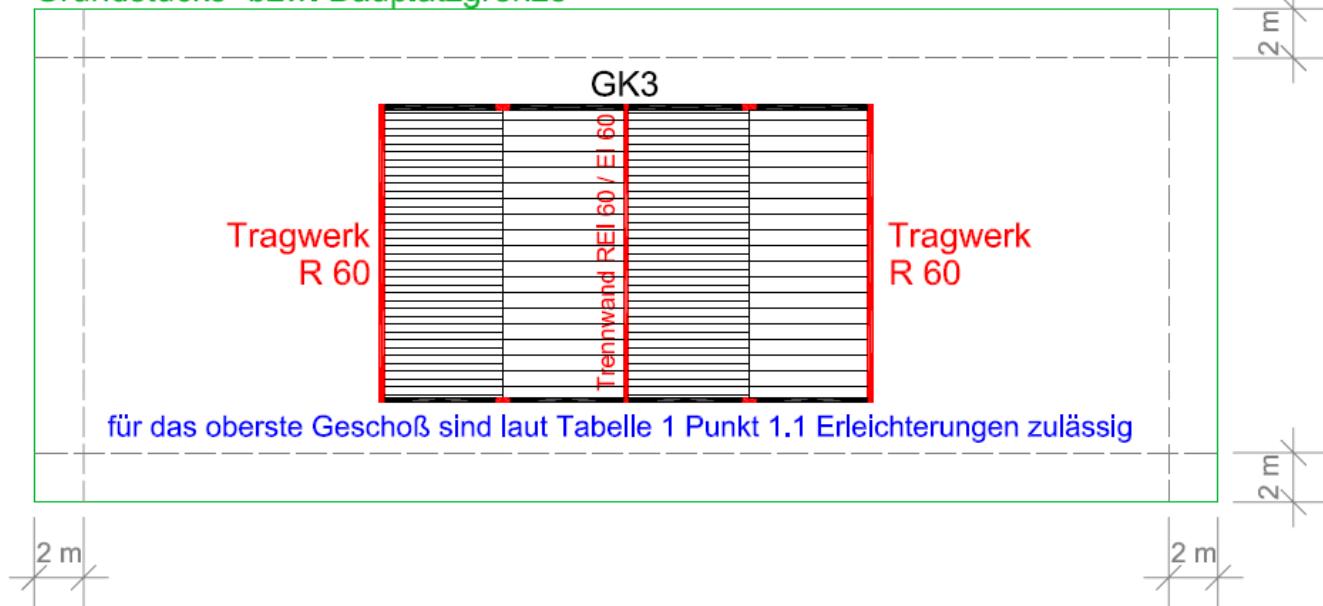
- zwei Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in einem Gebäude $\leq 400 \text{ m}^2$ Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße (Zeilen 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 der Tabelle 1b)

Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

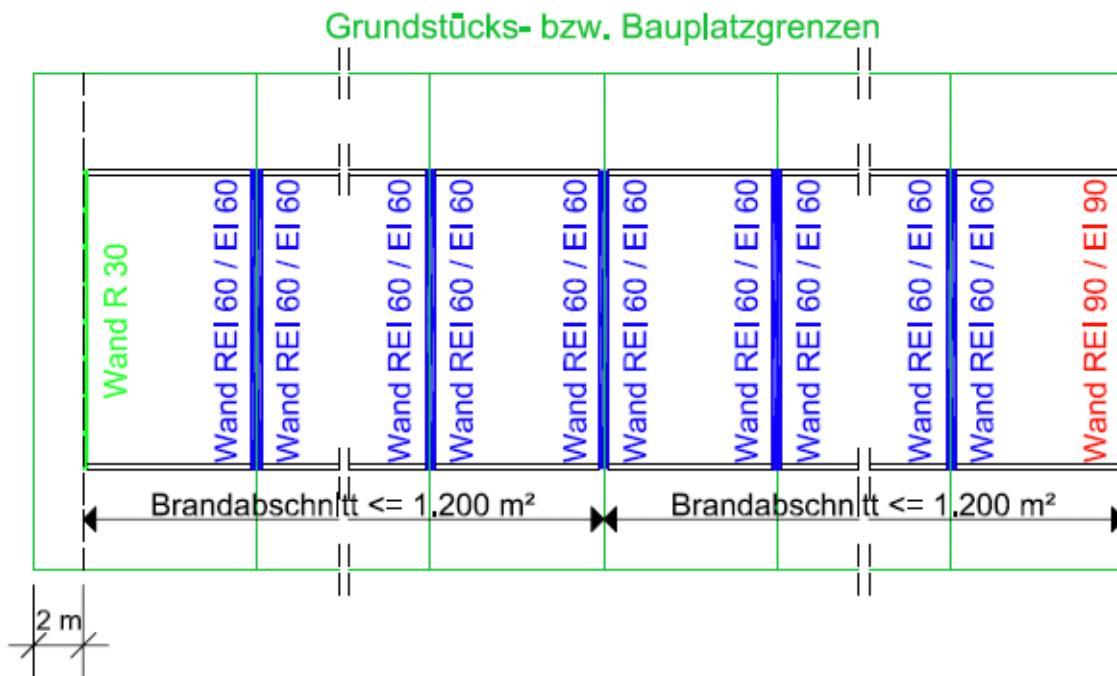


- zwei Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in einem Gebäude $> 400 \text{ m}^2$ Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße (Zeilen 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 der Tabelle 1b)

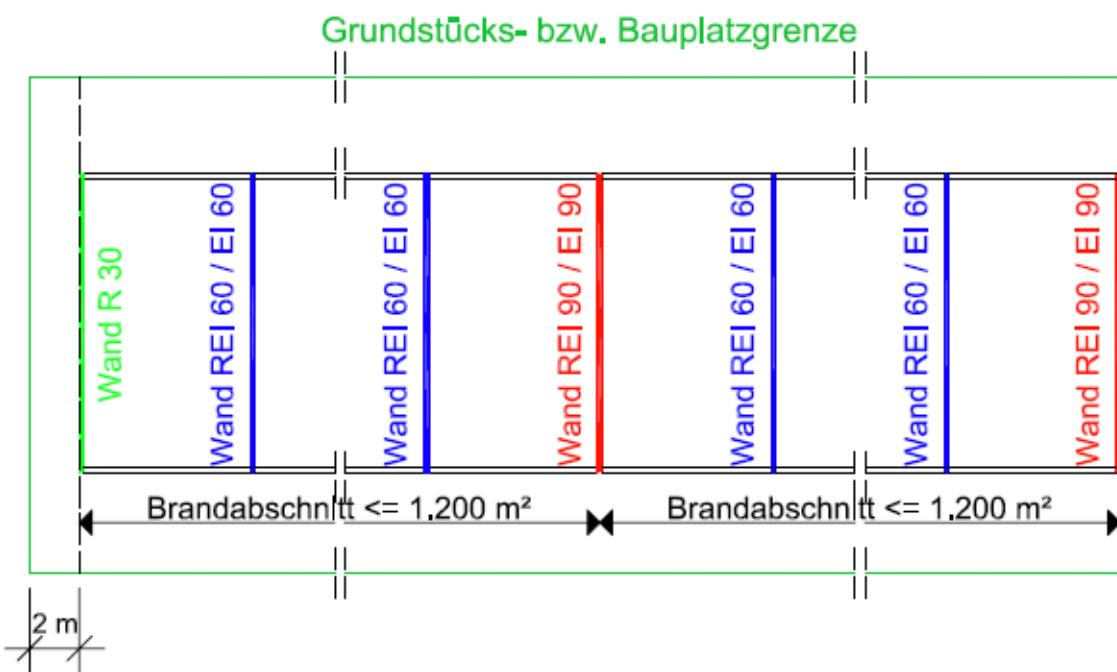
Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze



- Reihenhäuser auf jeweils eigenem Grundstück bzw. Bauplatz (Zeile 3 und Fußnote 3 der Tabelle 1b)



- Reihenhäuser auf einem gemeinsamen Grundstück bzw. Bauplatz (Zeile 3 und 2.4 der Tabelle 1b)



4.3.2. zu Punkt 2.2.1 (Tabelle 1b; Balkonplatten)

Aus dem Wortteil „Platte“ ist abzuleiten, dass jedenfalls eine geschlossene Untersicht herzustellen ist; Gitterroste sind daher unzulässig.

Folgende Ausführungsvarianten von Balkonplatten entsprechen bei Gebäuden der GK 4 der Anforderung R 30 oder A2:

- Stahlträgerkonstruktion (A2) mit Holzbohlenbelag R 30 dimensioniert
- Stahlträgerkonstruktion (A2) mit Trapezblech
- Holzträger in R 30 mit Holzbohlenbelag R 30 dimensioniert
- Holzträger in R 30 mit Trapezblech

Das Verlegen von Lattenrost u.dgl. ist (weiter) zulässig.

Bemerkt wird, dass diese Ausführungen jedoch nicht den Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung entsprechen (siehe Punkt 3.1.5 der OIB-Richtlinie 2).

4.3.3. zu Punkt 2.2.1 (nichttragende Außenwände)

In der Tabelle 1b sind keine brandschutztechnischen Anforderungen an den Feuerwiderstand von nichttragenden Außenwänden enthalten. Es sind jedoch die Bestimmungen gemäß Punkt 3.1 (Brandabschnitte) und 3.3 (deckenübergreifender Außenwandstreifen) jeweils der OIB-Richtlinie 2 zu beachten (siehe auch Abbildung unter Punkt 5.2).

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die Anforderungen an Fassaden gemäß Zeile 1 der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2 einzuhalten.

4.3.4. Verwendung der Europäischen Klassifizierung

In den Einreichunterlagen ist für die Bezeichnung der neuen Bauprodukte (Bauteile) nur mehr die europäische Klassifizierung (z.B. EI₂ 30, E 30-C, EI₂ 30-C) zulässig.

Als Nachweise können herangezogen werden:

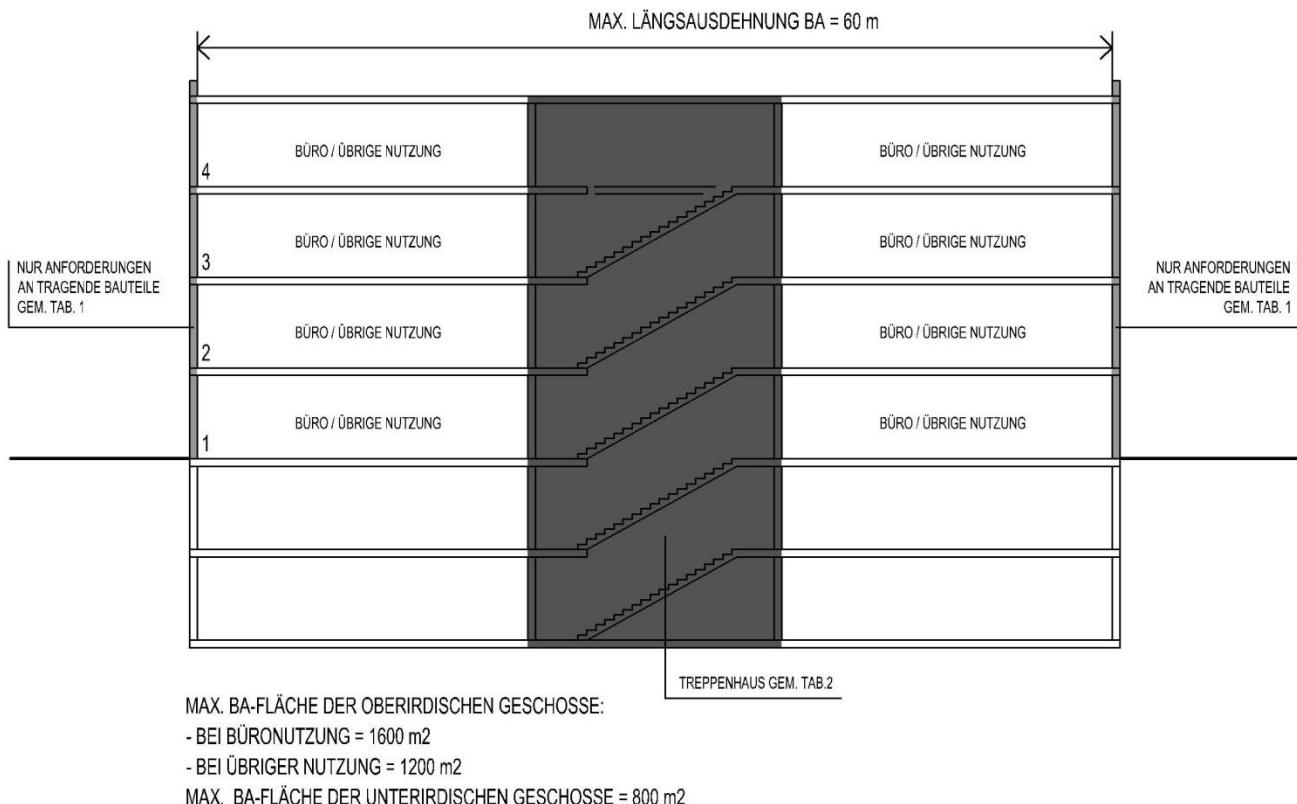
- Klassifizierungsberichte gemäß ÖNORM EN 13501-2
- Berechnungen mittels Eurocode
(ÖNORM EN 199x-1-2 in Verbindung mit ÖNORM B 199x-1-2;
x ... Teile in Abhängigkeit des Baustoffes)

5. zu Punkt 3 (Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes)

5.1. zu Punkt 3.1 (Brandabschnitte)

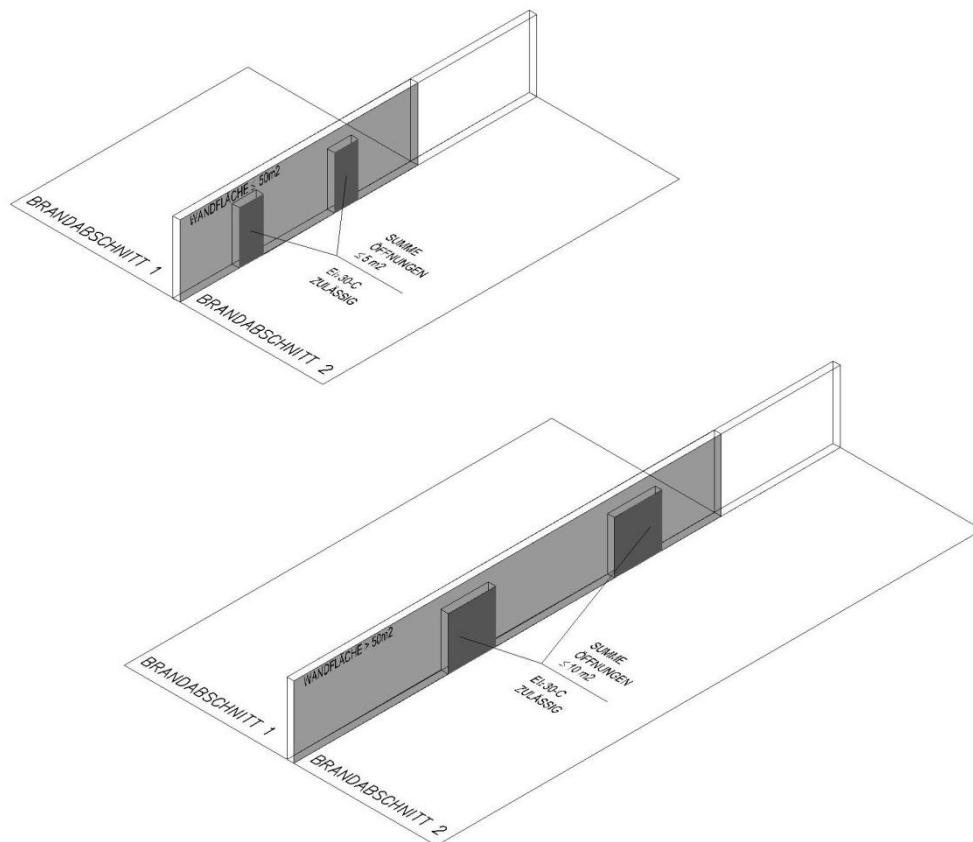
5.1.1. zu Punkt 3.1.1 (Größe)

Auch in unterirdischen Geschoßen darf sich der Brandabschnitt über mehrere Geschoße erstrecken.



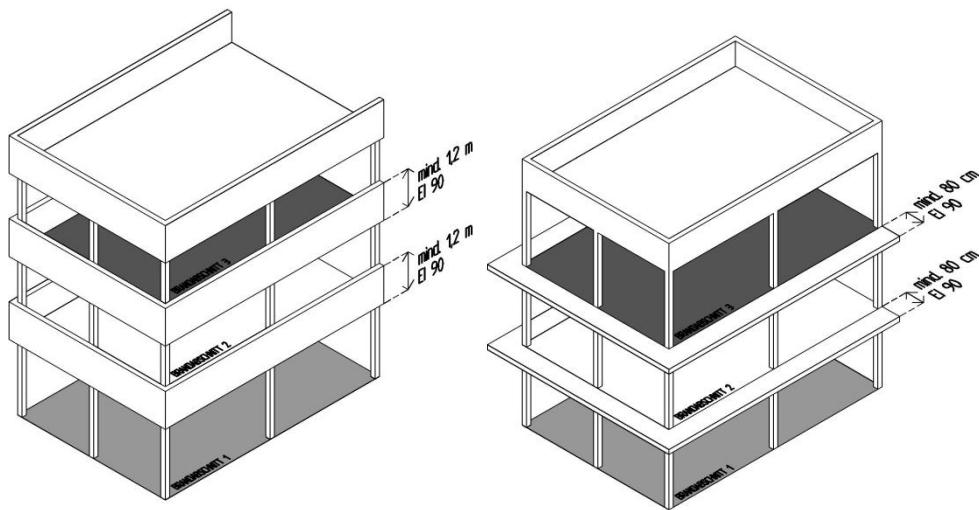
Bei unterschiedlichen Nutzungen innerhalb eines Gebäudes ist – getrennt für oberirdische und unterirdische Geschoße – die strengere Anforderung maßgebend. Sofern die verschiedenen Nutzungen durch brandabschnittsbildende Bauteile getrennt werden, kann die zulässige Brandabschnittsfläche gesondert betrachtet werden.

5.1.2. zu Punkt 3.1.4 (Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Decken)
 Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.



5.1.3. zu Punkt 3.1.5 (vertikale Brandübertragung)

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.

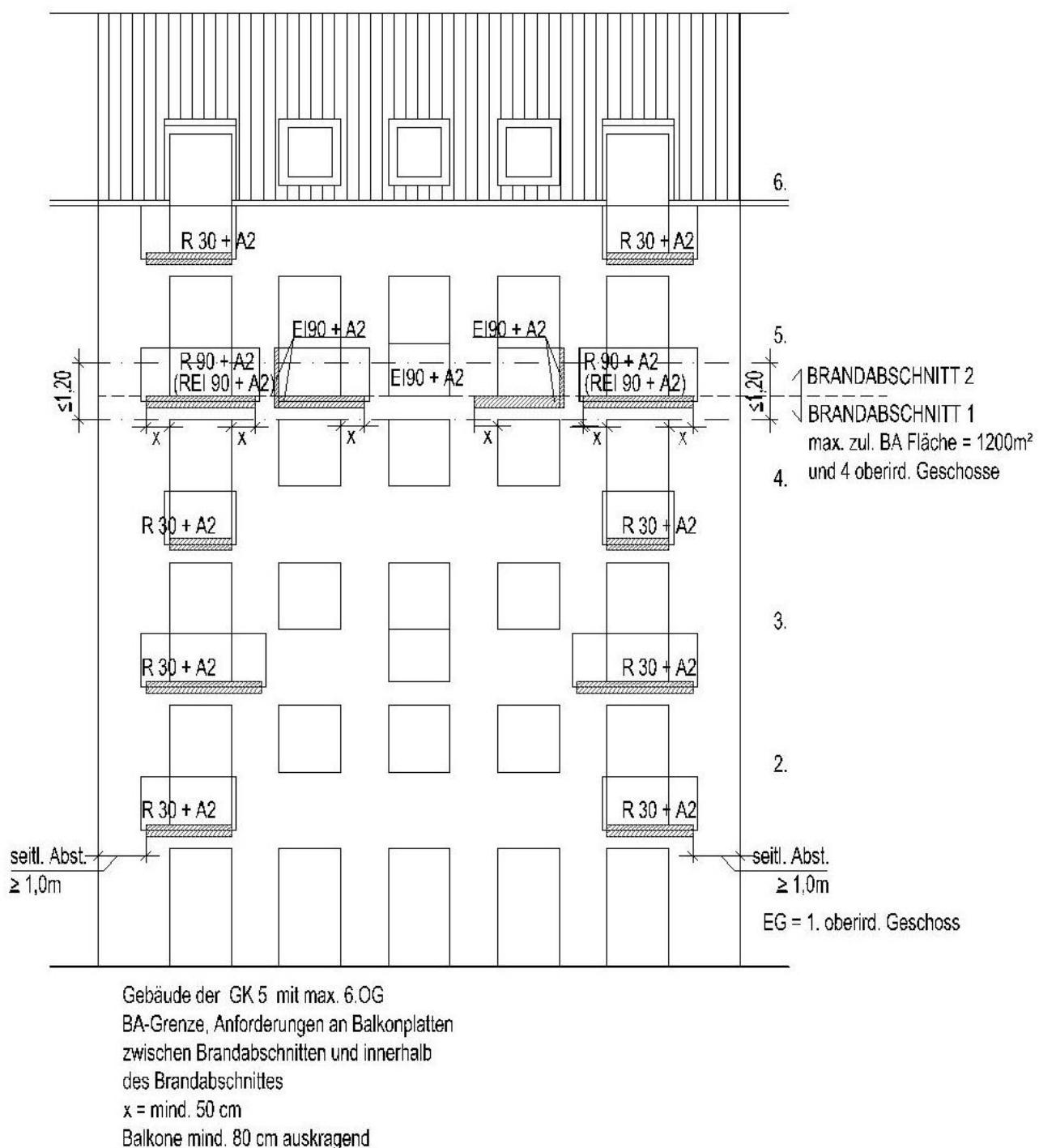


Es wird darauf hingewiesen, dass Wohnungen nicht als eigene Brandabschnitte anzusehen sind; sie werden von Trennbauteilen (Trennwände, Trenndecken) begrenzt (siehe auch Punkt 3.2 der OIB-Richtlinie 2).

Bei Gebäuden der GK 5 müssen die Baustoffe zusätzlich der Klassifizierung mind. A2 entsprechen, wobei sich diese Anforderung nur auf jenen Teil der Konstruktion bezieht, der zur Erreichung der Feuerwiderstandsklasse erforderlich ist (siehe Punkt 2 der OIB-Richtlinie 2).

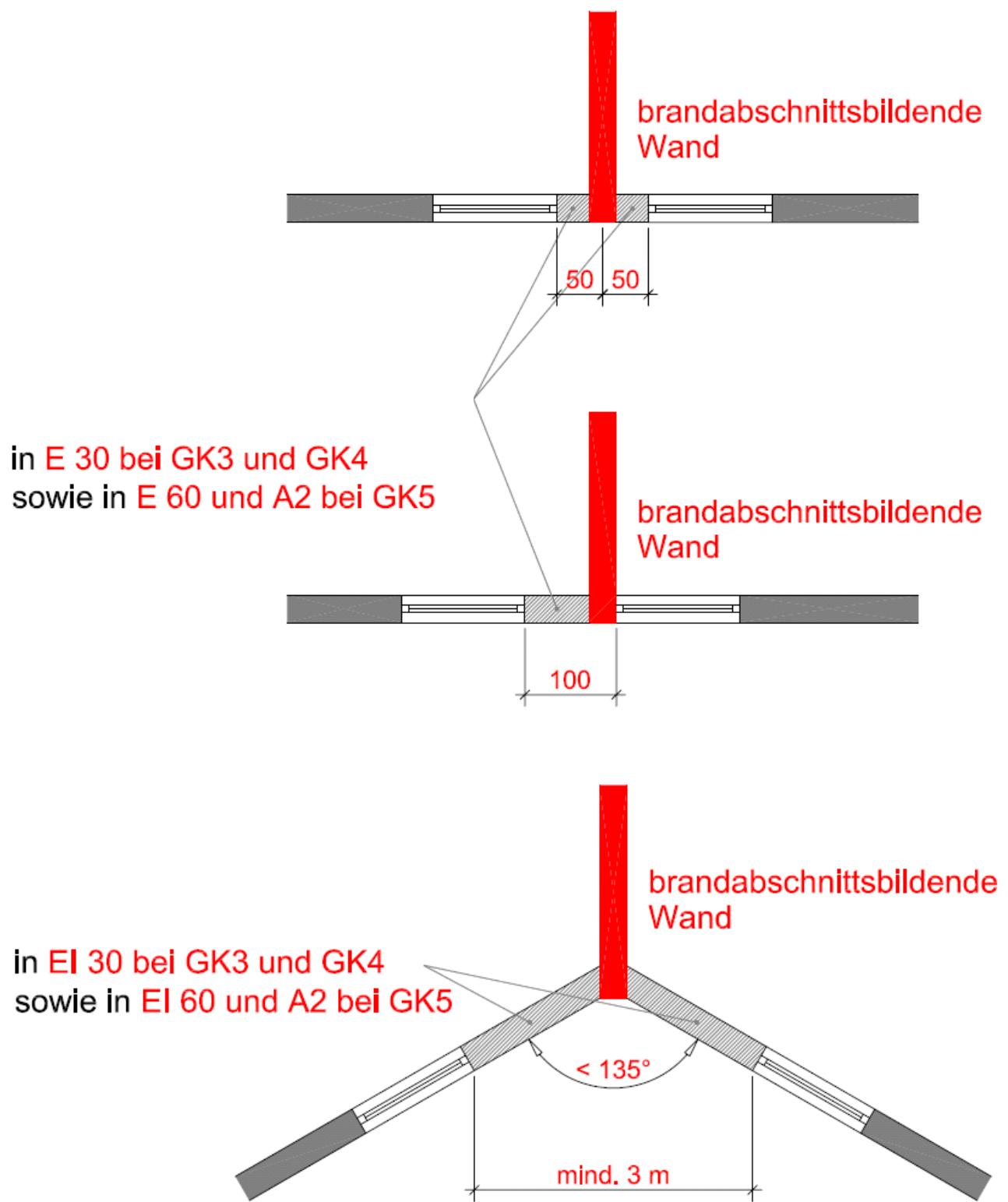
Die folgende Abbildung stellt für Balkone ergänzende Anforderungen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung (horizontaler Überstand von 50 cm oder brandschutztechnische Anforderung auf Höhe der Absturzsicherung) dar. Unabhängig davon sind die Bestimmungen gemäß §§ 83 und 84 BO einzuhalten.

- Gebäude der GK 5 mit höchstens 6 oberirdischen Geschoßen



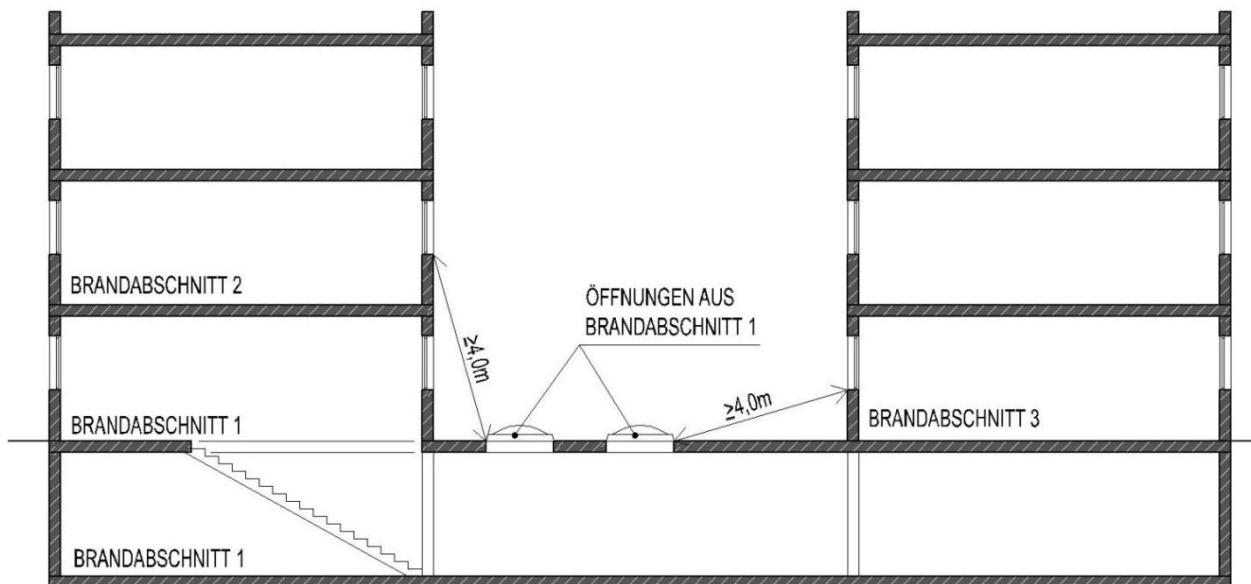
5.1.4. zu Punkt 3.1.6 (horizontale Brandübertragung)

Der Außenwandabschnitt zwischen der Öffnung und der brandabschnittsbildenden Wand ist gemäß folgender Abbildungen auszuführen:



5.1.5. zu Punkt 3.1.8 (verschieden hohe Gebäude)

Sofern die Abstände gemäß nachfolgender Abbildung eingehalten werden, bestehen keine brandschutztechnischen Anforderungen an die Öffnungen.



Sofern die Abstände gemäß obiger Abbildung nicht eingehalten werden und es sich um Lichtkupeln u. dgl. handelt, sind diese bzw. deren Untersichten wie folgt auszubilden:

- bei Gebäuden der GK 3 und 4 ... in EI 30
- bei Gebäuden der GK 5 ... in EI 60 und A2

Abweichungen davon sind in Abhängigkeit der Nutzungen in den Räumen sowie dem Vorhandensein von anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, ...) möglich bzw. zulässig.

5.1.6. Öffnungen von Garagen und überdachten Stellplätzen zu anlagefremden Gebäudeteilen

Für Abstände von Öffnungen (BRE, Türen, Tore, ...) von Garagen und überdachten Stellplätzen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² oder mehr als drei Stellplätzen zu anlagefremden Gebäudeteilen sind die Punkte 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.8 der OIB-Richtlinie 2 sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet:

- Zuluftöffnungen

zur Grundgrenze ... mind. 2 m

zu Gebäuden auf dem eigenen Grundstück ... mind. 2 m (mechanisch) bzw. mind. 4 m (natürlich)

- Lichtkuppeln, BRE, u. dgl.

zur Grundgrenze ... mind. 2 m

zu Gebäuden auf dem eigenen Grundstück ... mind. 4 m

- Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der horizontalen Brandübertragung

zur Grundgrenze ... mind. 0,5 m

innerhalb des Bauwerkes ... mind. 1 m (Winkel ≥ 135°) bzw. 3 m (Winkel < 135°)

- Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung

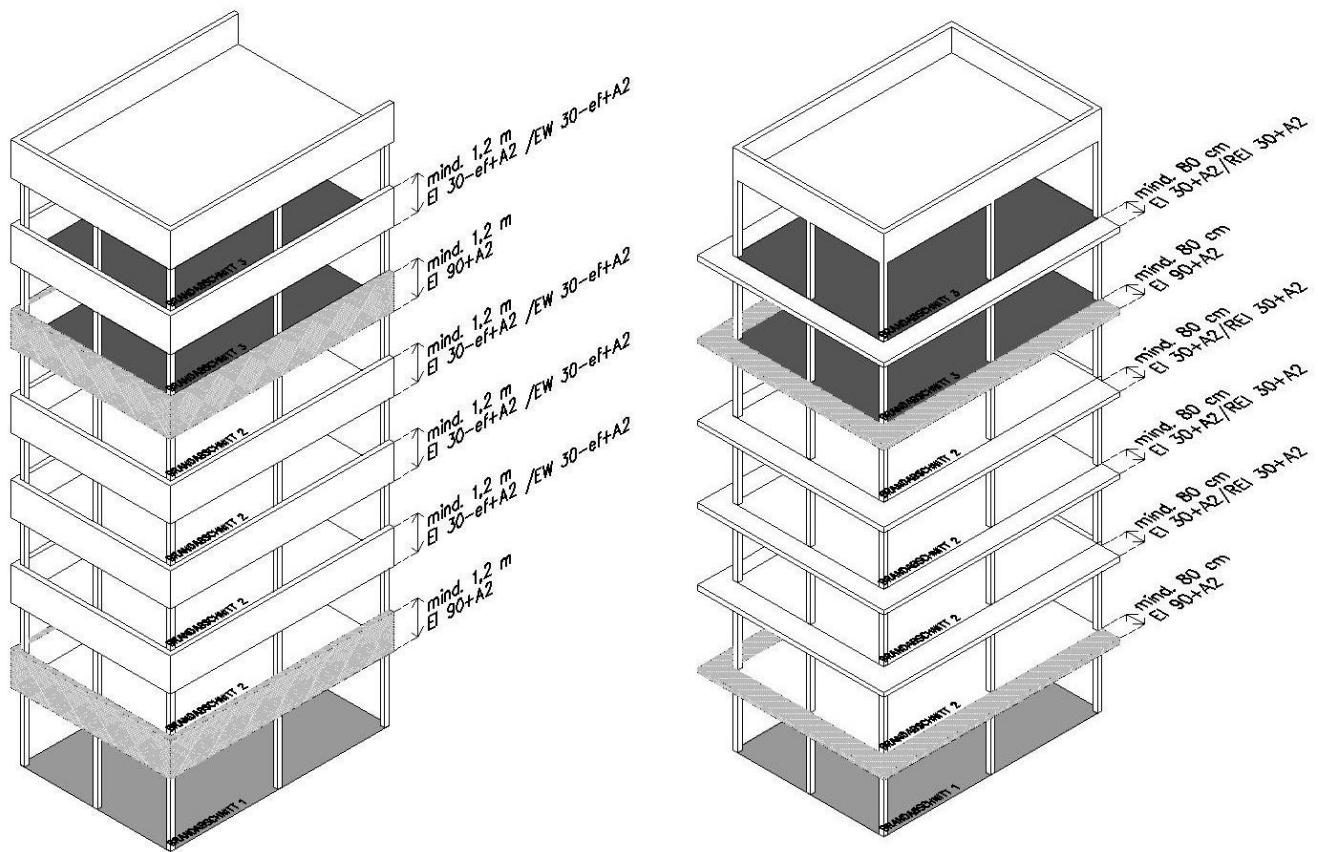
von der Sturzunterkante bis Parapetoberkante ... mind. 1,20 m

Sofern diese Abstände unterschritten werden, sind jene Teile, die die Abstände nicht einhalten, als sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch in REI 60 bzw. EI 60 auszuführen.

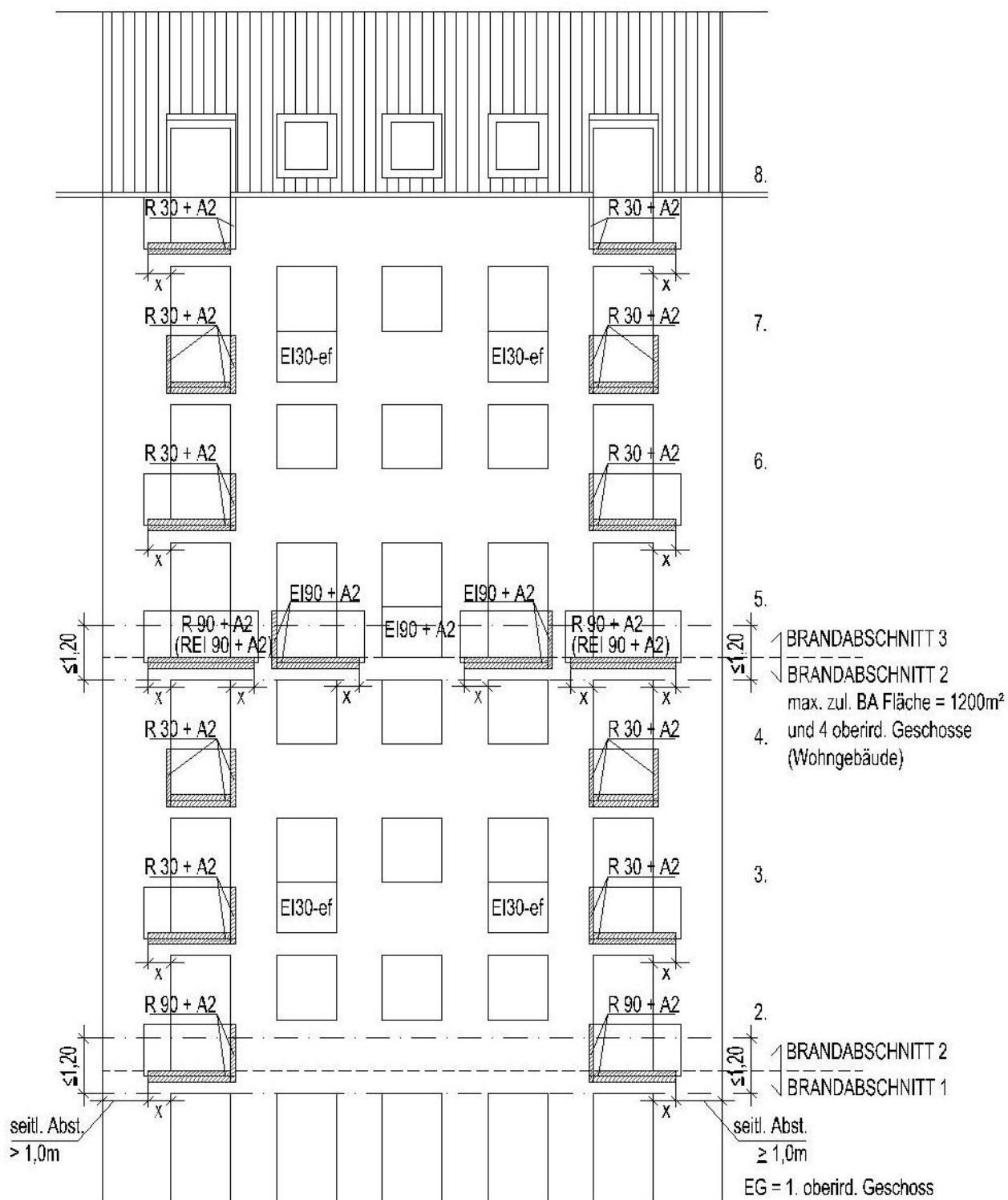
Beachte auch die dritte Abbildung unter Punkt 6.1 der gegenständlichen Richtlinie.

5.2. zu Punkt 3.3 (Deckenübergreifender Außenwandstreifen)

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen, wobei auch die grafischen Darstellungen unter Punkt 5.1.3 dieser Richtlinie zu beachten sind.



Die folgende Abbildung stellt für Balkone ergänzende Anforderungen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung (horizontaler Überstand von 50 cm oder brandschutztechnische Anforderung auf Höhe der Absturzsicherung) dar. Unabhängig davon sind die Bestimmungen gemäß §§ 83 und 84 BO einzuhalten.



Gebäude der GK 5 mit mehr als 6.OG
BA-Grenze, Anforderungen an Balkonplatten
zwischen Brandabschnitten und innerhalb
des Brandabschnittes
x = mind. 50 cm
Balkone mind. 80 cm auskragend

5.3. zu Punkt 3.4 (Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten)

Die zielorientierten Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bestimmungen der Installationen-Richtlinie der MA 37, MA 37/01518/2013 vom 15. 1. 2013, eingehalten werden.

5.4. zu Punkt 3.5 (Fassaden)

5.4.1. zu Punkt 3.5.1 und 3.5.3 (Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen (WDVS))

Bei Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) mit einer Wärmedämmung aus EPS und einer Dicke von mehr als 10 cm sind die Bestimmungen gemäß Punkt 3.5.3 der OIB-Richtlinie 2 einzuhalten, sofern nicht ein positiver Prüfbericht gemäß ÖNORM B 3800-5 vorliegt. Dies ist im Einreichplan in der Legende zu vermerken (z.B. mit der Wortfolge: "Anforderungen gemäß Punkt 3.5.3 der OIB-Richtlinie 2 werden eingehalten.").

5.4.2. zu Punkt 3.5.1 (vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassadensysteme)

Für vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassadensysteme gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.1 der OIB-Richtlinie 2 als erfüllt, wenn zwischen den Geschoßen eine Brandschutzabschottung aus einem durchgehenden Profil aus Stahlblech (Mindestdicke 1 mm) oder brandschutztechnisch Gleichwertigem, das mindestens 20 cm auskragt, ausgeführt wird.

5.4.3. zu Punkt 3.5.6 (Doppelfassaden)

Für Kasten-Doppelfassaden (2-schalige Fassade) gelten die zielorientierten Anforderungen gemäß Punkt 3.5.6 der OIB-Richtlinie 2 als erfüllt, wenn ein positiver Prüfbericht gemäß ÖNORM B 3800-6 vorliegt.

5.5. zu Punkt 3.6 (Aufzüge)

Die zielorientierten Anforderungen gemäß Punkt 3.6.1 der OIB-Richtlinie 2 gelten als erfüllt, wenn die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 eingehalten werden.

Sofern die Ladestellen von Aufzügen in Trennbauteilen liegen oder diese durchdringen, sind die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 sinngemäß einzuhalten.

5.6. zu Punkt 3.9 (Räume mit erhöhter Brandgefahr)

Zu den unter Punkt 3.9.1 der OIB-Richtlinie 2 angeführten Räumen zählen auf jeden Fall auch Archive und Lagerräume. Bei größeren Abstellräumen ist immer der Verwendungszweck zu hinterfragen. Putzmittelräume sind als Räume mit erhöhter Brandgefahr zu betrachten.

Die Gefahr einer Brandübertragung auf andere Gebäudeteile oder zur Sicherung des Fluchtweges besteht dann nicht, wenn die Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer horizontalen und vertikalen Brandübertragung gemäß Punkt 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.8 jeweils der OIB-Richtlinie 2 eingehalten werden.

5.7. zu Punkt 3.10 (Erste und erweiterte Löschhilfe)

5.7.1. zu Punkt 3.10.1 (Mittel der ersten Löschhilfe)

Hinsichtlich der erforderlichen Anzahl und Art der tragbaren Feuerlöscher ist die TRVB 124 heranzuziehen, wobei folgende „Übersetzungstabellen“ als Hilfestellung herangezogen werden können:

- Zuordnung von Löschmitteleinheiten (LE) (Tabelle 3 der TRVB 124)

Löscheinheiten (LE)	Prüfobjekt A	Prüfobjekt B
1	5A	21B
2	8A	34B
3	-	55B
4	13A	70B
5	-	89B
6	21A	113B
9	27A	144B
10	34A	--
12	43A	183B
15	55A	233B

- erforderliche Löschmitteleinheiten (LE) in Abhängigkeit der Brandgefährdung (Tabelle 5 der TRVB 124)

Brandgefährdung	Nutzfläche	erforderliche Löscheinheiten (LE)
normal	je angefangene 200 m ²	4 LE; mindestens ein TFL ¹⁾
z.B. Wohn- und Bürobereich, Beherbergungsstätten u.dgl., Ausstellungen, Veranstaltungsstätten, Krankenanstalten	oder je angefangene 500 m ²	1 DH ²⁾ und 4 LE; mindestens ein TFL ¹⁾
hoch	je angefangene 200 m ²	12 LE; mindestens ein TFL ¹⁾
z.B. Garagen, KFZ-Werkstätten, Messen, Großküchen, Chemie- und Holzverarbeitungsbetriebe	oder je angefangene 500 m ² und je angefangene 200 m ²	1 DH ²⁾ und 4 LE; mindestens ein TFL ¹⁾

¹⁾ TFL ... tragbarer Feuerlöscher mit einer Mindestfüllmenge von 6 l Wasser oder Schaum
²⁾ DH ... nasse Steigleitung mit Wandhydrant der Ausführung 2b gemäß TRVB 128

5.7.2. zu Punkt 3.10.2 (erweiterte Löschhilfe)

Als Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung gilt eine nasse Steigleitung der Ausführung 2b gemäß den Bestimmungen der TRVB 128.

5.7.3. Dachgeschoßaus- und –zubauten mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

Für (reine) Dachgeschoßaus- und –zubauten mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m gelten folgende unwesentliche Abweichungen gemäß OIB-Leitfaden "Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte", für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

- bestehendes Wohnhaus mit neuen Wohnungen im DG → trockene Steigleitung Ausführung 0
- bestehendes Wohnhaus mit neuen Büroräumen im DG → trockene Steigleitung Ausführung 0
- bestehendes Bürohaus mit neuen Wohnungen im DG → trockene Steigleitung Ausführung 0
- bestehendes Bürohaus mit neuen Büroräumen im DG → nasse Steigleitung Ausführung 2b

Dabei müssen auch in den bestehenden Geschoßen Schlauchanschlüsse (bei trockenen Steigleitungen) bzw. Wandhydranten (bei nassen Steigleitungen) errichtet werden.

5.8. zu Punkt 3.11 (Rauchwarnmelder)

Auch in Wohnküchen, Aufenthaltsräumen mit Kochgelegenheit, u. dgl. sind Rauchwarnmelder anzzuordnen, wobei zu beachten ist, dass diese nicht unmittelbar beim Kochbereich situiert sind.

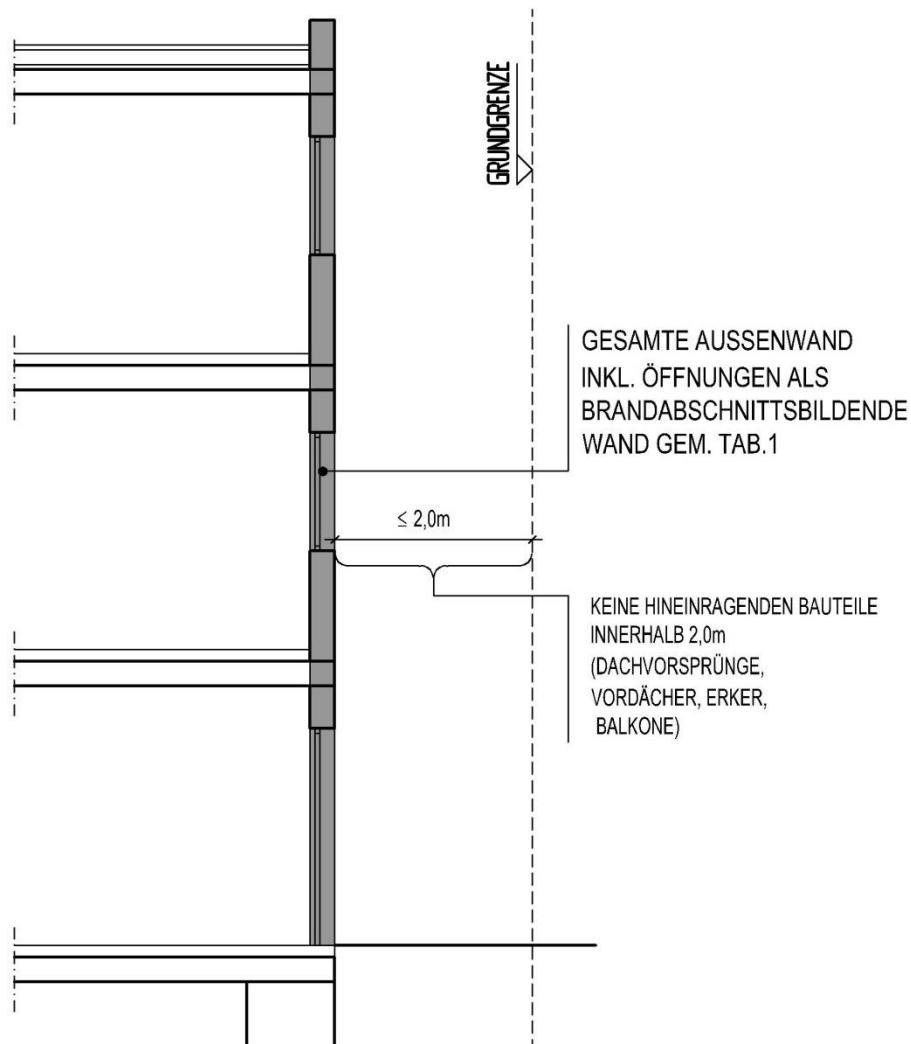
5.9. zu Punkt 3.12 (Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen)

Zur Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen sind bei Brandabschnitten mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 200 m² ebenfalls geeignete Öffnungen ins Freie vorzusehen. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn Öffnungen mit einer geometrischen Fläche von mindestens 0,5 % der Brandabschnittsfläche, mindestens jedoch 0,5 m² vorhanden sind.

6. zu Punkt 4 (Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke)

6.1. zu Punkt 4.1

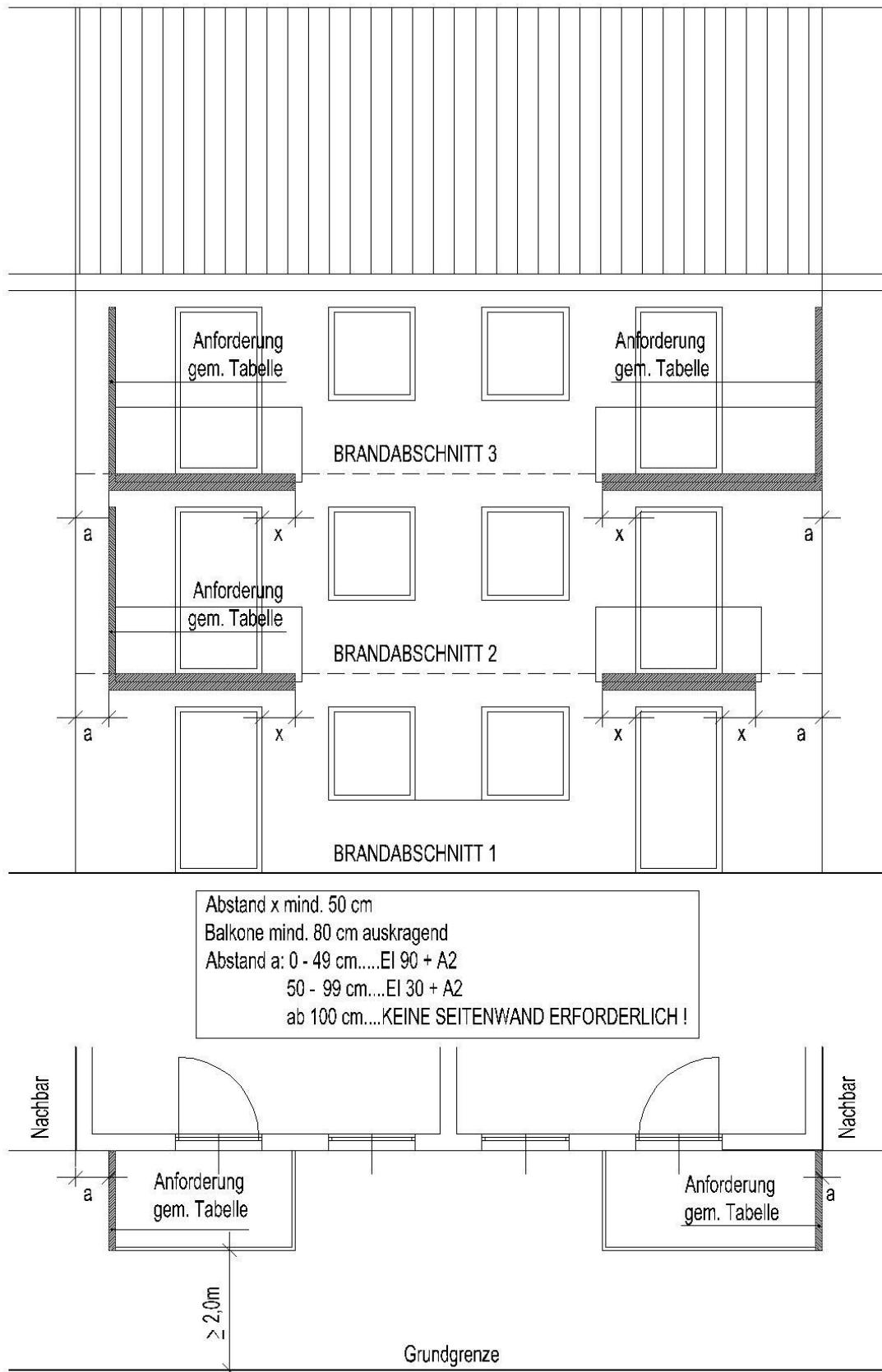
Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.



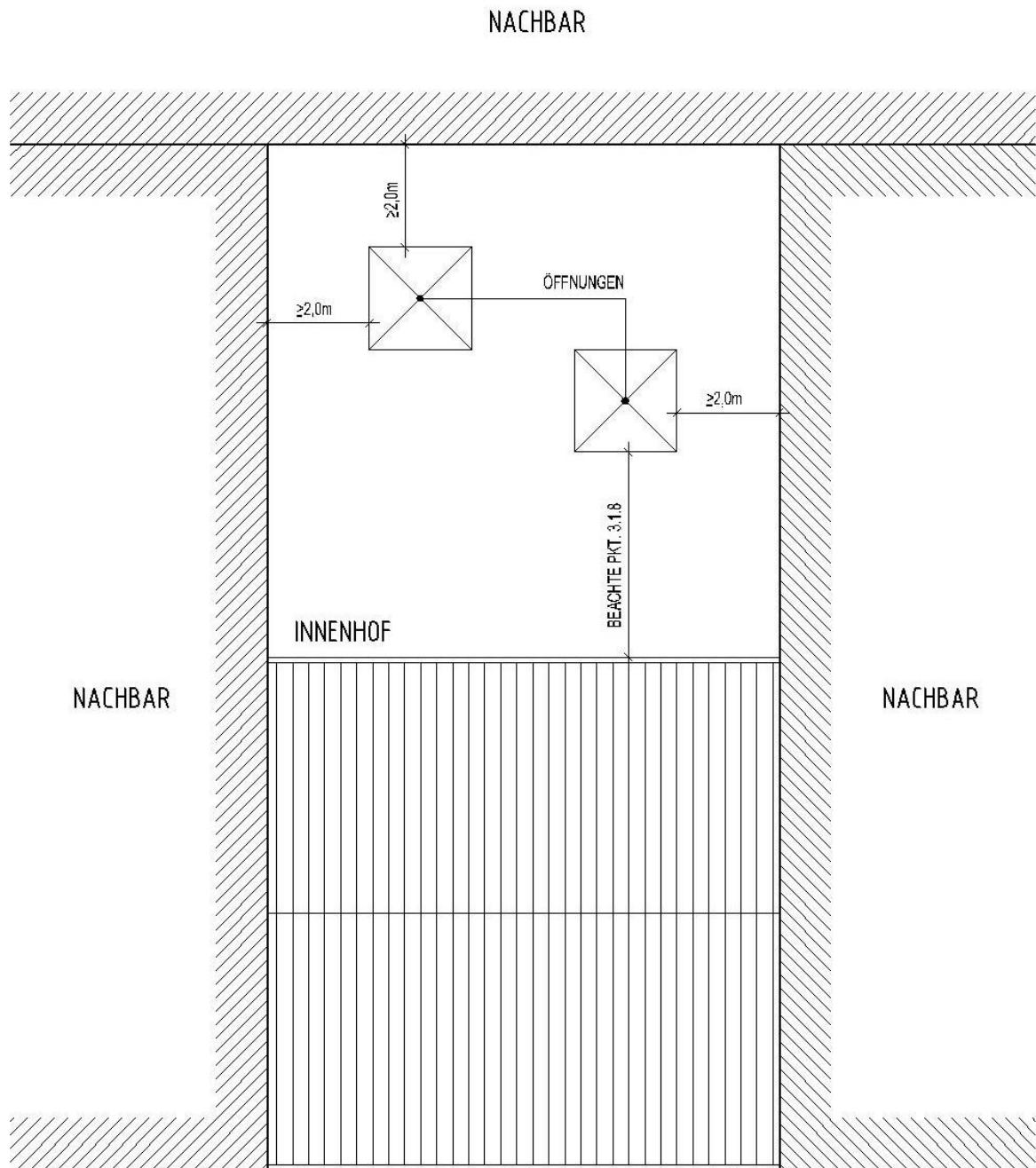
Bei einer zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichteten brandabschnittsbildenden Wand gemäß Tabelle 1b darf Punkt 3.1.4 der OIB-Richtlinie 2 nicht angewendet werden, da sich die Zulässigkeit der Abweichungen nur auf brandabschnittsbildende Wände innerhalb des Bauwerkes bezieht; beachte jedoch Punkt 4.5 der OIB-Richtlinie 2.

- Anforderungen bei Balkonen im Bereich der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

Hinsichtlich der Anordnung von Balkonen und der erforderlichen Maßnahmen beachte die Abbildung unter Punkt 5.1.3 sowie die folgende Abbildung im Hinblick auf die Anforderungen im Bereich der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze. Unabhängig davon sind die Bestimmungen gemäß §§ 83 und 84 BO einzuhalten.



- Anforderungen von Lichtkuppeln u. dgl. im Bereich der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze
Beachte auch die Erläuterungen unter Punkt 5.1.6 der gegenständlichen Richtlinie.



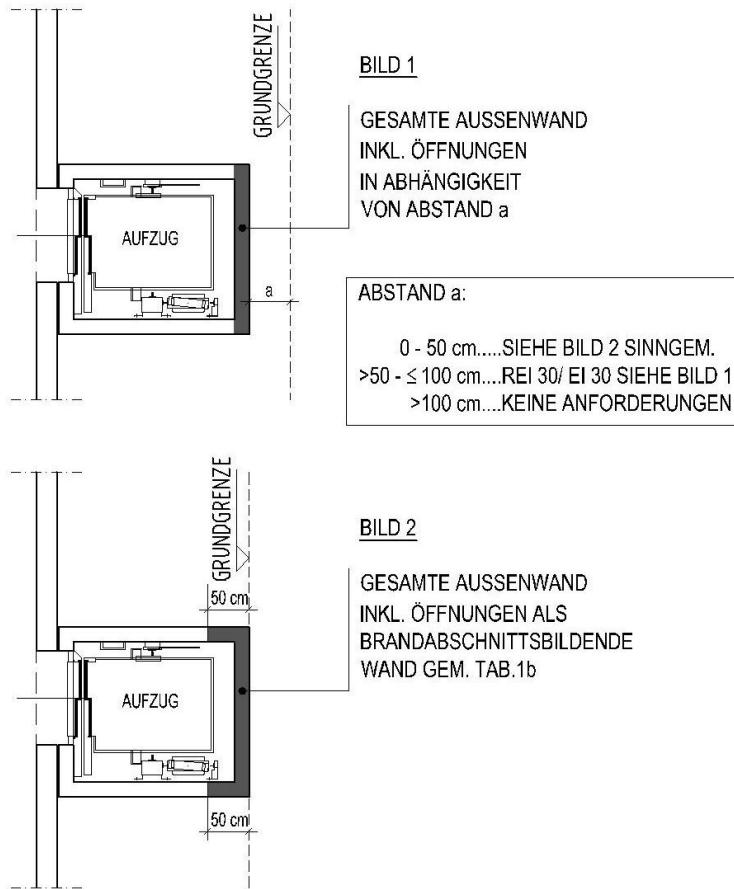
- zu Punkt 4.1 lit b

Die Formulierung „wenn an diese Wand nicht angebaut werden darf“ ist sehr restriktiv zu handhaben. Es dürfen öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Durchgänge bzw. Gehwege, Parkanlagen, Gewässer u. dgl. herangezogen werden, jedoch nicht gärtnerisch auszugestaltende Flächen („rot G“).

6.2. zu Punkt 4.1 in Verbindung mit 4.2 und 4.3

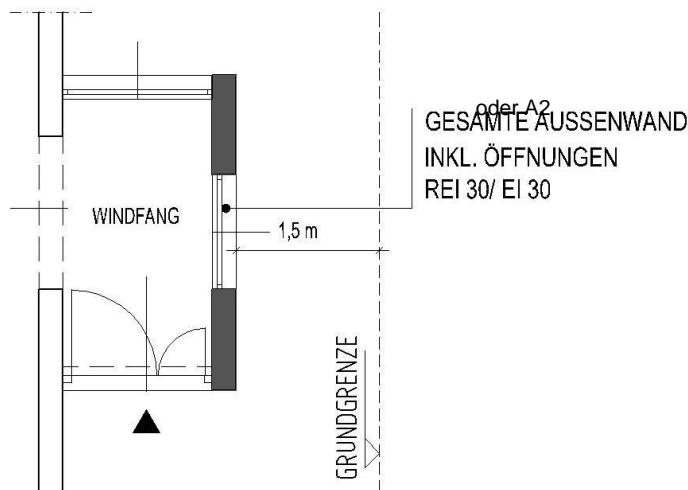
Die in den folgenden Abbildungen dargestellten Abweichungen gegenüber der OIB-Richtlinie 2 stellen unwesentliche Abweichungen gemäß OIB-Leitfaden dar, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

6.2.1. Aufzüge im Seitenabstand gemäß Art. V Abs. 4 BO:

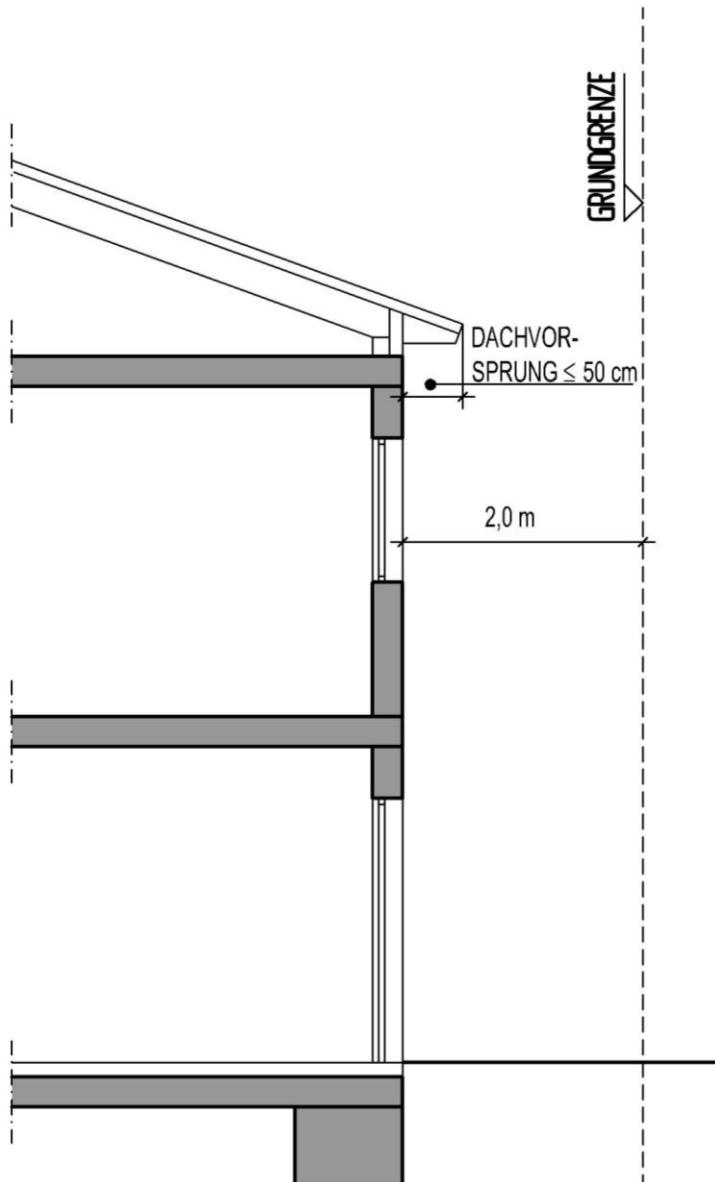


Für Feuerwehraufzüge sind die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.3 sowie der TRVB 150:2012 zu beachten.

6.2.2. Windfänge (Türvorbauten) im Seitenabstand gemäß § 84 BO für Gebäude der GK 1 und 2



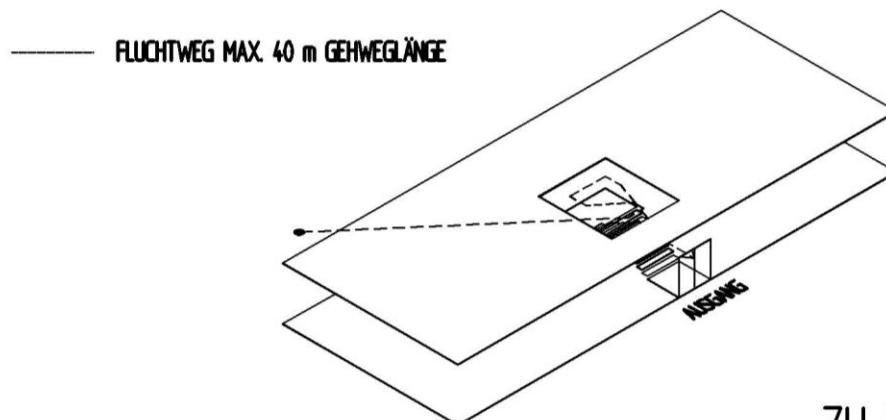
6.2.3. Dachvorsprünge bei Gebäuden der GK 1 und GK 2 im Gartensiedlungsgebiet



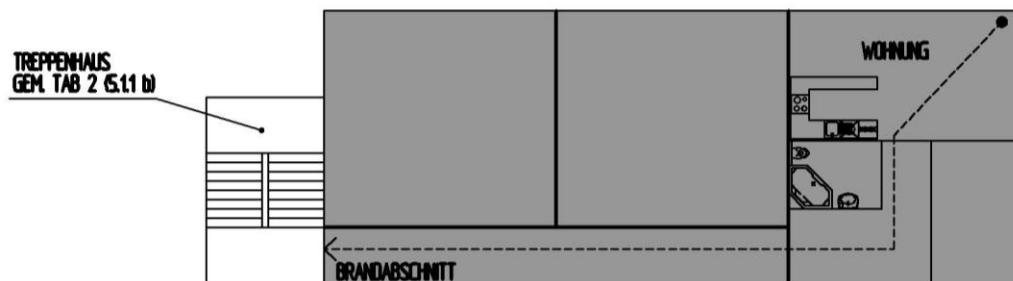
7. zu Punkt 5 (Flucht- und Rettungswege)

7.1. zu Punkt 5.1 (Fluchtwege)

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.

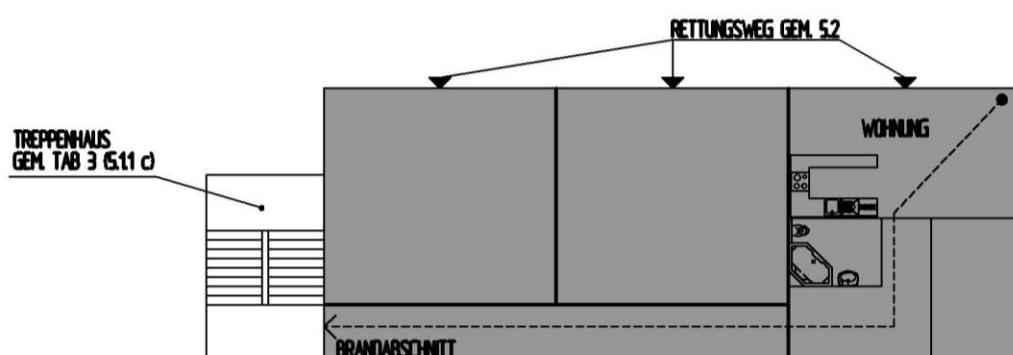


ZU PKT. 5.1.1 (a)



— FLUCHTWEG MAX. 40 m GEHWEGLÄNGE

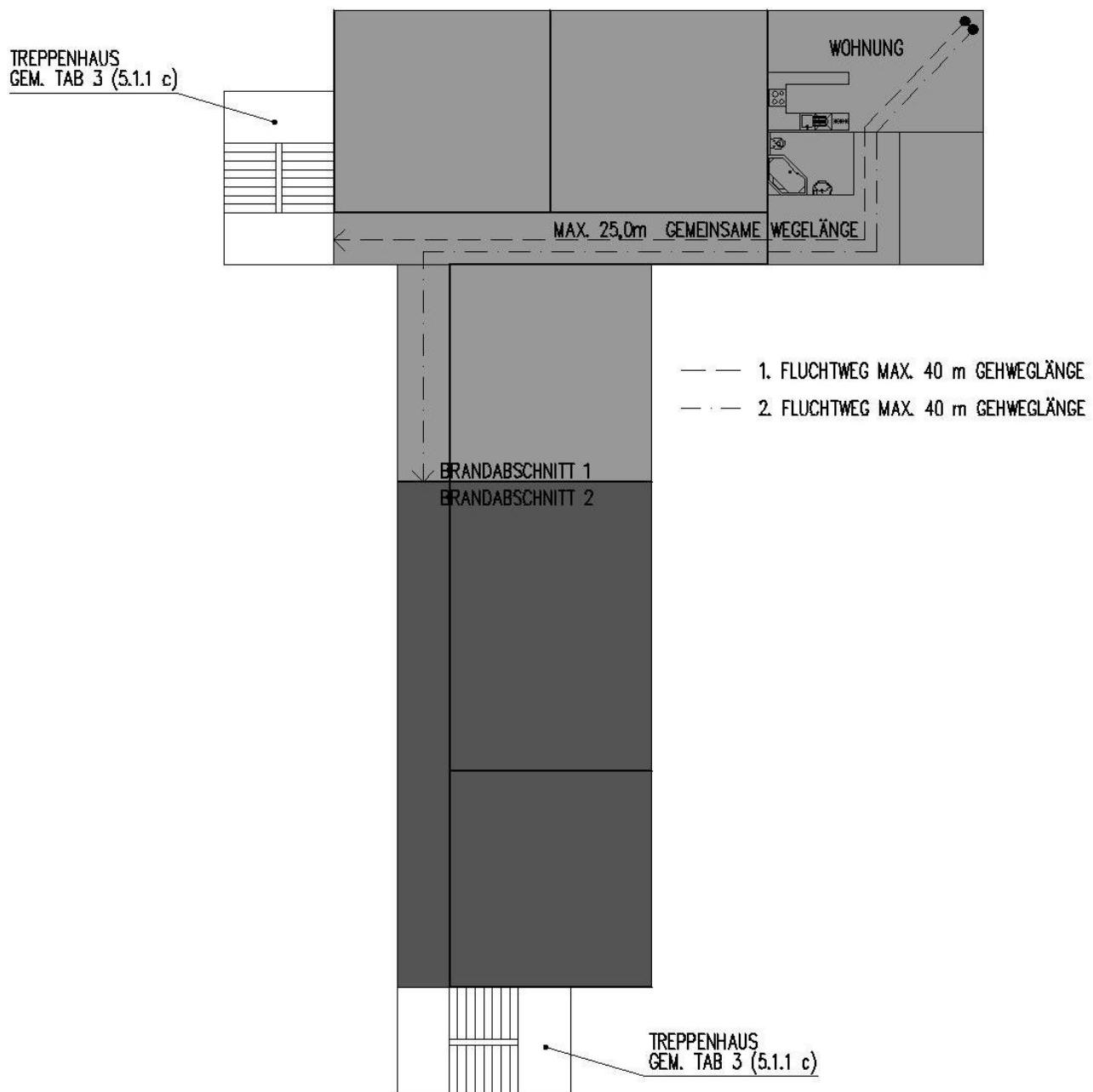
ZU PKT. 5.1.1 (b)



— FLUCHTWEG MAX. 40 m GEHWEGLÄNGE

ZU PKT. 5.1.1 (c) + 5.2

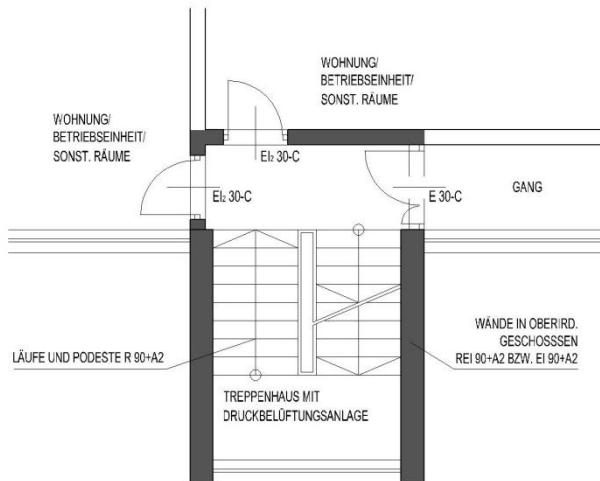
Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung des Punktes 5.1.1 (c) in Verbindung mit Punkt 5.1.3.



7.2. zu Tabelle 2b (Treppenhaus im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß 5.1.1(b) in Gebäuden der GK 5)

7.2.1. zu Variante 1 (mechanische Belüftungsanlage)

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie der Anforderungen an die erforderlichen anlagentechnischen Einrichtungen.

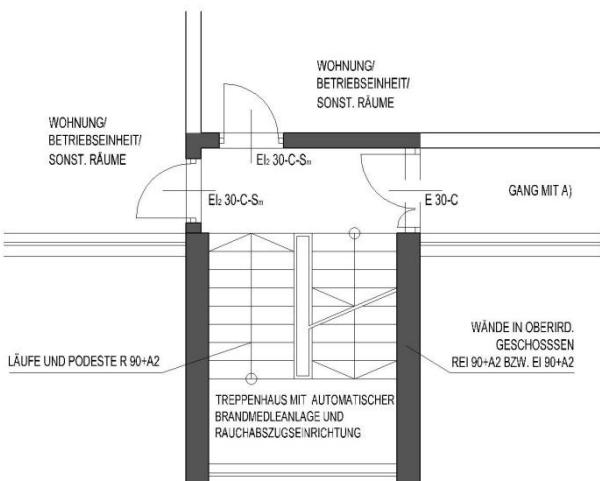


Die mechanische Belüftungsanlage gemäß Zeile 7 der Tabelle 2b der OIB-Richtlinie 2 ist

- bei überwiegender Wohnungsnutzung als Druckbelüftungsanlage gemäß Punkt 9.1.1 („Aufenthaltskonzept“) der TRVB S 112
 - bei überwiegender Büronutzung oder als Beherbergungsstätte u.dgl. als Druckbelüftungsanlage gemäß Punkt 9.1.2 („Räumungsalarmkonzept“) der TRVB S 112
- auszuführen.

7.2.2. zu Variante 2 (automatische Brandmeldeanlage und Rauchabzugseinrichtung)

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie der Anforderungen an die erforderlichen anlagentechnischen Einrichtungen.



Das Schutzniveau aller drei Varianten besteht grundsätzlich darin, das Treppenhaus im Brandfall möglichst rauchfrei zu halten, sodass es sowohl für die das Gebäude verlassenden Personen einen sicheren Fluchtweg als auch für die Rettungsmannschaften ohne Einsatz von zusätzlichen Hilfsmitteln einen sicheren Angriffsweg für Löscheinsätze und Rettung bzw. Evakuierung von Personen darstellt. Zur Sicherstellung des gleichwertigen Schutzniveaus der Variante 2 ist dabei insbesondere zu beachten bzw. einzuhalten:

- Türen

Da die Rauchfreihaltung des Treppenhauses ausschließlich auf der Funktionstüchtigkeit der Türen in der Brandwiderstandsklasse EI₂ 30-C-S_m beruht, sind diese jedenfalls mit Freilaftürverschließen zu versehen. Außerdem muss nachweislich sichergestellt werden, dass die Dichtungen für die Erfüllung des Leistungskriteriums S_m jederzeit funktionstüchtig sind; eine entsprechende Erstprüfung sowie regelmäßige Überprüfungen gemäß den Herstellervorschriften sind nachweislich durchzuführen (Es wird darauf hingewiesen, dass diese Dichtungen, insbesondere die Bodenabdichtung, verschleißend dann nicht mehr funktionstüchtig sind, sodass ein Verrauchen des Treppenhauses nicht mehr ausgeschlossen werden kann).

- automatische Brandmeldeanlage mit interner Alarmierung

Die automatische Brandmeldeanlage im Schutzmfang Einrichtungsschutz für das Treppenhaus einschließlich allgemein zugänglicher Bereiche, wie Gänge, Kellerräume sowie Kinderwagen- und Fahrradabstellräume, hat den Bestimmungen der TRVB 123 S 11 zu entsprechen, wobei hinsichtlich der internen Alarmierung Folgendes einzuhalten ist:

- es ist im Gebäude eine 24 h ständig besetzte Stelle einzurichten, die die Alarmierung entgegen nimmt; diese hat die Aufgabe, die Feuerwehr unverzüglich zu alarmieren / anzurufen und diese bei Eintreffen entsprechend einzuweisen.

oder

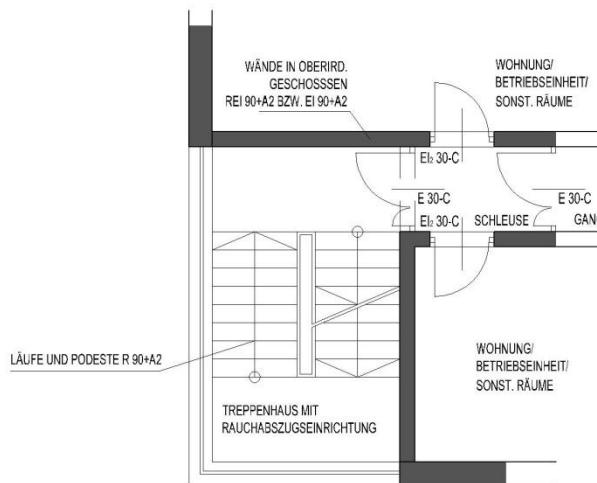
- die Brandmeldeanlage gemäß den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen gemäß TRVB 114) ist über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien anzuschließen, wobei dies der Einhaltung u.a. folgender Bestimmungen bedarf:
 - während der üblichen Betriebszeiten (in einem Wohngebäude bedeutet dies 24 h) muss mit der Bedienung der Brandmeldeanlage vertrautes Personal anwesend sein (Ausbildung analog einem Brandschutzbeauftragtem) (organisatorische Voraussetzungen gemäß Punkt 4.5 der TRVB S 114)
 - alle durch die Brandmeldeanlage überwachten Räume müssen im Alarmfall für die örtlich zuständige Feuerwehr ungehindert betretbar sein; die Verfügbarkeit der Schlüssel für das Gebäude ist durch die ständige Anwesenheit einer mit der Örtlichkeit vertrauten Person oder durch Installation eines Feuerwehr-Schlüsselsafes gemäß ÖNORM F 3032 mit in diesem hinterlegten Objektschlüssen sicherzustellen (Schlüsselbereithaltung gemäß Punkt 4.4 der TRVB S 114); dabei ist nachweislich sicherzustellen, dass die im Feuerwehr-Schlüsselsafe verwahrten Objektschlüssel sämtliche für die Feuerwehr zu begehenden Bereich auch tatsächlich sperren.
 - es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB S 121 vorhanden sein

- Rauchabzugseinrichtung im Treppenhaus

Hinsichtlich der Rauchabzugseinrichtung im Treppenhaus sind die Bestimmungen der TRVB S 111 einzuhalten, wobei insbesondere auf Punkt 6.3 (Anordnung und Dimensionierung der Zuluftöffnungen) und Punkt 7 (Überprüfung) hingewiesen wird.

7.2.3. zu Variante 3 (Schleuse und Rauchabzugseinrichtung)

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie deren wirksam be- und entlüfteter Schleuse.



7.3. Wände von Treppenhäusern

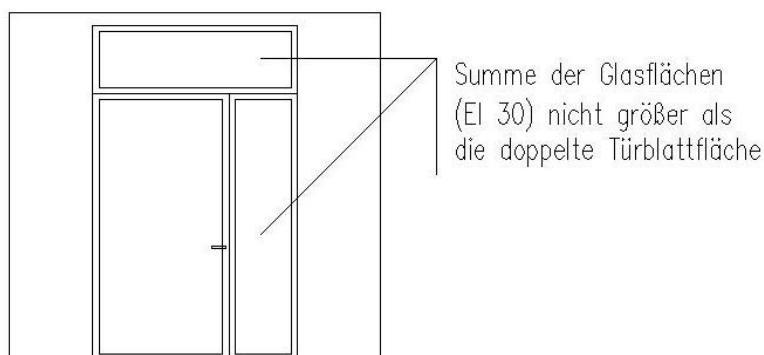
Außenwände von Treppenhäusern müssen die Anforderungen gemäß Zeile 1 der Tabellen 2a, 2b und 3 dann nicht einhalten, wenn

- sie aus Baustoffen der Klasse A2 bestehen und
- die Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der horizontalen und vertikalen Brandübertragung gemäß Punkt 5.1.4 dieser Richtlinie eingehalten werden. Bei Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a und 2b erhöht sich der Wert von 1 m auf 2 m sowie von 3 m auf 5 m.

7.4. Türen in Wänden von Treppenhäusern zu Gängen in oberirdischen Geschoßen

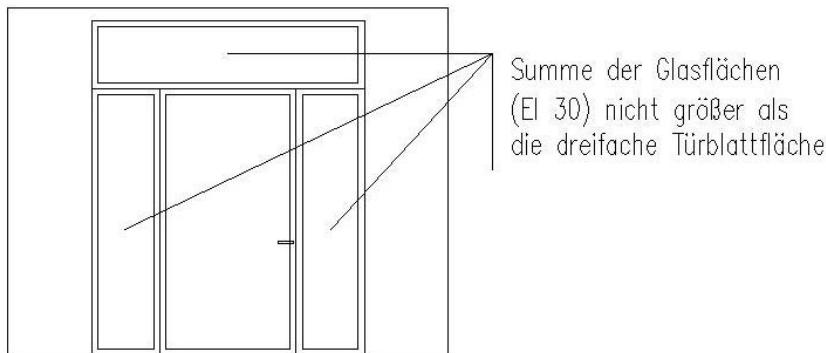
Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.

- die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Zweifachen der Türblattfläche (siehe Fußnote 3 gemäß Tabelle 2b)



Bei Türen in E 30-C ist für die umgebenden Glasflächen E 30 ausreichend. Dies stellt eine unwesentliche Abweichung gemäß § 2 WBTV dar, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

- Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Dreifachen der Türblattfläche (siehe Fußnote 5 gemäß Tabelle 2a und Fußnote 4 gemäß Tabelle 3)



Bei Türen in E 30-C ist für die umgebenden Glasflächen E 30 ausreichend. Dies stellt eine unwesentliche Abweichung gemäß § 2 WBTV dar, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

7.5. zu Punkt 5.2 (Rettungswege)

7.5.1. zu Punkt 5.2.2 (Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr)

Als Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr gelten die Drehleiter oder tragbare Leitern (Schiebeleiter), wobei folgende Anforderungen zu berücksichtigen sind:

- Drehleiter

Im allgemeinen kann die Anleiterbarkeit mittels **Drehleiter** für Gebäude einschließlich der GK 5 von öffentlichen Verkehrsflächen aus als gesichert angenommen werden, wobei gegebenenfalls Baumbewuchs, Abspannungen und Oberleitungen zu berücksichtigen sind; auf die Situierung der Dachflächenfenster und Punkt 5.2.2 (a) der OIB-Richtlinie 2 ist besonders Bedacht zu nehmen.

- Schiebeleiter (tragbare Leiter)

Die **Schiebeleiter** ist bis zu einer Höhe von 12 m Parapetoberkante über dem anschließenden Gelände einsetzbar.

Die Zugänge zur Aufstellfläche von Schiebeleitern müssen in einer Mindestbreite von 1,4 m und mit einer Mindesthöhe von 2,1 m so hergestellt sein, dass sie keine hinderlichen Richtungsänderungen und zu große Steigungen aufweisen. Bei Richtungsänderungen ist auf die Schleppkurve, bei Steigungen auf einen entsprechenden Luftraum (Höhe) zu achten.

Die Aufstellfläche von Schiebeleitern muss eine Mindestgröße von 4 m x 8 m aufweisen.

- zu Punkt 5.2.2 lit a

Bei Maisonetten von Wohnungen mit nicht mehr als zwei Geschoßen genügt die Erreichbarkeit jeder Wohnung über die Fassade für die Erschließungsebene.

- zu Punkt 5.2.2 lit b

Diese Gebäudeöffnungen (Fenster) müssen mindestens 0,80 m x 1,20 m groß sein und dürfen nicht höher als 1,2 m über der Fußbodenoberkante liegen. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Auftritt von der Traufenkante nur so weit entfernt sein, dass Personen von der Feuerwehr gesehen und gerettet werden können (i.d.R. ist dies bei einem Rücksprung von höchstens 1 m noch sichergestellt). Andernfalls sind zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich.

- zu Punkt 5.2.2 lit c

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude von höchstens 10 km eingehalten wird; lediglich in exponierten Lagen ist eine Rückfrage bei der MA 37-KSB erforderlich.

- zu Punkt 5.2.2 lit d

Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bestimmungen der TRVB F 134 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) eingehalten werden.

7.5.2. zu Punkt 5.2.3 (fest verlegtes Rettungswegesystem)

Das fest verlegte Rettungswegesystem (Fluchtleitern) an der Gebäudeaußenwand ist gemäß ÖNORM Z 1600 auszuführen, wobei folgende ergänzende bzw. abweichende Anforderungen gelten:

- Als Sicherung gegen Absturz ist nur eine fest verlegte Rückensicherung, bestehend aus Schutzbügeln (Querringen) und Längsstreben (Variante 1 gemäß Punkt 4.3) zulässig,
- Die lichte Weite zwischen den Holmen muss mindestens 60 cm betragen (siehe Punkt 4.4).
- Abweichend von Punkt 4.10 sind die Leitern *in jedem Geschoß* durch Ruhebühnen zu unterteilen oder durch Umsteigebühnen oder Laufsteige zu unterbrechen.

- zu Punkt 5.2.3 lit a

Bei Maisonetten von Wohnungen mit nicht mehr als zwei Geschoßen genügt die Erreichbarkeit jeder Wohnung über die Fassade für die Erschließungsebene.

- zu Punkt 5.2.3 lit b

Diese Gebäudeöffnungen (Fenster) müssen mindestens 0,80 m x 1,20 m groß sein und dürfen nicht höher als 1,2 m über der Fußbodenoberkante liegen. Andernfalls sind zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich.

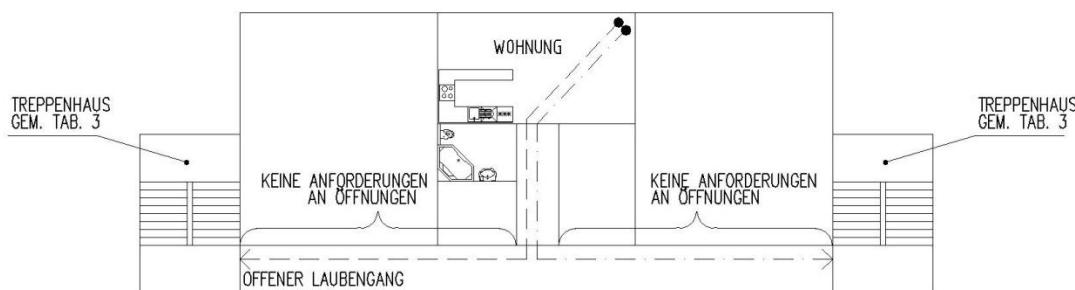
- zu Punkt 5.2.3 lit c

Um auf die öffentliche Verkehrsfläche zu gelangen, darf der Rettungsweg nicht durch das Treppenhaus führen.

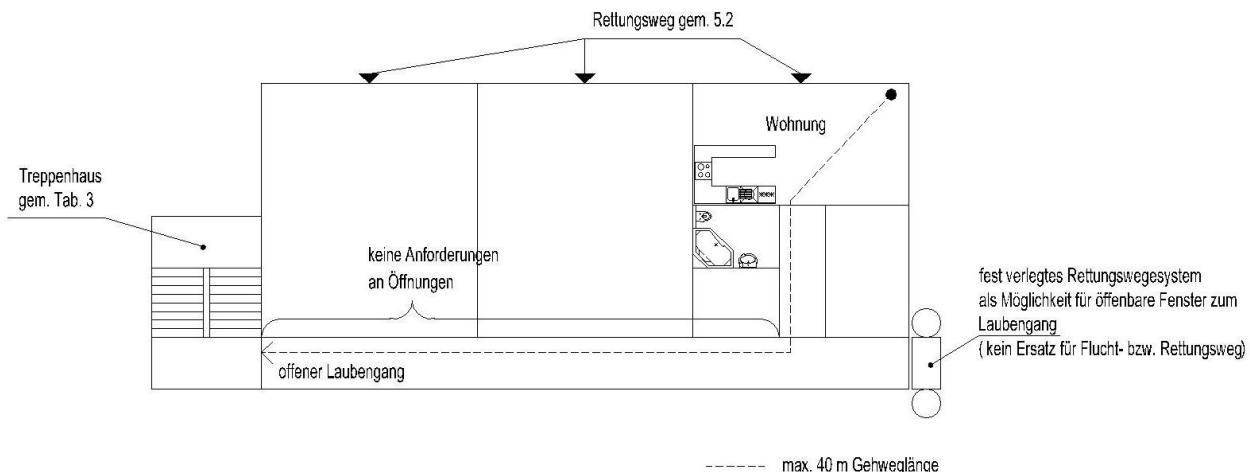
7.6. zu Punkt 5.3 (Gänge, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten)

Die folgenden Abbildungen stellen die Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen dar.

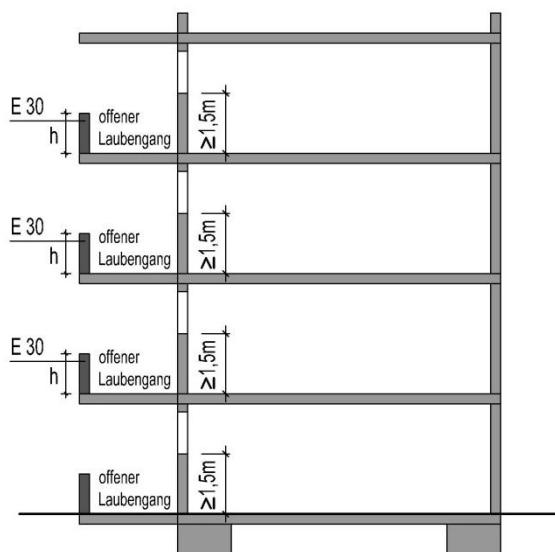
- zu Punkt 5.3.7 (b) der OIB-Richtlinie 2



- zu Punkt 5.3.7 (c) der OIB-Richtlinie 2



- zu Punkt 5.3.7 (d) der OIB-Richtlinie 2



$h = \text{gem. Richtlinie 4 Pkt. 4}$

Die äußere Brüstung des Laubenganges muss zumindest auf eine Höhe von mind. 85 cm in E30 ausgeführt werden.

7.7. zu Punkt 5.4 (Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung)

Hinsichtlich der Ausführung der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung sind die Bestimmungen der TRVB E 102 heranzuziehen.

8. zu Punkt 6 (Brandbekämpfung)

8.1. zu Punkt 6.1 (Zugänglichkeit für die Feuerwehr)

Bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 gelten die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr als berücksichtigt, wenn der am weitesten entfernte Gebäudezugang, der für die Erschließung notwendig ist, in einer Entfernung von höchstens 80 m Gehweglänge von der Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge liegt. Andernfalls ist eine entsprechende Feuerwehrzufahrt gemäß TRVB F 134 erforderlich.

8.2. zu Punkt 6.2 (Löschwasserversorgung)

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist gegeben, wenn in einer Entfernung von höchstens 150 m tatsächlicher Schlauchweglänge vom Gebäudeeingang ein Hydrant zur Verfügung steht.

Für die Löschwasserversorgung können die öffentlichen Hydranten der MA 31 (Überflurhydranten) in Anspruch genommen werden, sie sind bis auf wenige Ausnahmen im öffentlichen Gut situiert. Unterflurhydranten könnten verstellt oder im Winter vereist sein und können daher nicht für die Löschwasserversorgung herangezogen werden. Die Hydranten (DN 80) liefern im städtisch dicht verbauten Gebiet zeitlich unbegrenzt im Regelfall 1000 l/min, in Randlagen mit Streusiedlungscharakter beträgt die Leistung 800 l/min. Ein Summieren der Löschwassermenge von 800 l/min, im dicht verbauten Gebiet von 1000 l/min, je Hydrant, bei mehreren Hydranten im Umkreis von 150 m, ist zulässig. Jeder im Lageplan eingetragene öffentliche Überflurhydrant kann als Nachweis für die Löschwasserversorgung herangezogen werden. Bei mehreren Gebäuden auf einer Liegenschaft hat der Nachweis der Verfügbarkeit der ausreichenden Löschwassermenge für den ungünstigsten Fall (größter Brandabschnitt) zu erfolgen. Hydranten sind gem. § 64 Abs. 1 lit. a BO in den Lageplan einzuziehen.

Wenn der Löschwasserbedarf dadurch nicht zweifelsfrei gedeckt werden kann (z. B. erhöhter Bedarf), ist eine Bestätigung über die durch die Überflurhydranten gesicherte Löschwassermenge vorzulegen (MA 31) oder ein ausreichender Löschwasserbehälter vorzusehen oder ein Löschteich anzulegen.

9. zu Punkt 7 (Besondere Bestimmungen)

9.1. zu Punkt 7.2 (Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung)

Die Bestimmungen des Punktes 7.2 der OIB-Richtlinie 2 gelten auch für Gebäudeteile (einzelne Räume innerhalb eines Gebäudes).

Unter Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung sind auch Universitäten/Hochschulen, Fachhochschulen, Volkshochschulen, sonstige Bildungsstätten u. dgl. zu verstehen.

9.2. zu Punkt 7.3 (Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung)

Als Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung gilt eine nasse Steigleitung der Ausführung 2b gemäß den Bestimmungen der TRVB F 128.

Sofern jedes Zimmer (Einheit) von Trennbauteilen in EI 90 und A2 mit Türen in EI₂ 30-C begrenzt wird und eine 2. Löscheitung von der Feuerwehr vorgenommen werden kann, ist ein Wandhydrant der Ausführung 2a ausreichend.

9.3. zu Punkt 7.4 (Verkaufsstätten)

Sofern Lager u.dgl. zur Verkaufsfläche zählen, ist eine brandabschnittsmäßige Trennung nicht erforderlich (siehe hierzu auch die Begriffsbestimmungen).

10. Beschreibung der anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen gemäß § 64 Abs. 1 lit. b BO

Sofern für das Gebäude anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen erforderlich sind, sind diese in Form einer Legende auf dem Einreichplan oder als gesonderte Planbeilage, die von allen erforderlichen Personen gemäß § 65 BO unterfertigt sein muss, anzuführen.

Dabei kann es sich um folgende Einrichtungen handeln, die sinngemäß wie folgt zu beschreiben sind:

- in der Garage mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen
- automatische Brandmeldeanlage (BMA) gemäß TRVB 123 im Schutzmfang Vollschutz / Brandabschnittsschutz / Betriebsanlagenschutz für mit automatischer Alarmweiterleitung
- in jedem Geschoss im Bereich der Wohnungseingangstüren / innerhalb der Wohnungen / rauchempfindliche Melder gemäß ÖNORM EN 54-7
- Sprinkleranlage gemäß TRVB 127 im Schutzmfang Vollschutz / Brandabschnittsschutz für
- bei dem Treppenhaus trockene Steigleitung der Ausführung 0/nasse Steigleitung mit Wandhydranten der Ausführung 2a/2b gemäß TRVB 128
- Treppenhaus mit Druckbelüftungsanlage (DBA) gemäß Punkt 9.2 („Brandbekämpfungs-konzept“) / 9.1.2 („Räumungsalarmkonzept“) / 9.1.1 („Aufenthaltskonzept“) der TRVB 112:2004
- Aufzug in der Stiege als Feuerwehraufzug gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen der TRVB 150
- in Wohnungen in den Aufenthaltsräumen - ausgenommen in den Küchen bzw. Bereichen der Kochnische - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, Rauchwarnmelder

11. Änderung der Gültigkeit von Weisungen

Die Richtlinie (Weisung) über die Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2007, vom 23. Dezember 2009, z.Zt. MA 37 – B/27690/2008, darf nur mehr auf Bauansuchen angewendet werden, die **vor dem 1. Jänner 2013** eingereicht wurden (siehe auch Punkt 1 dieser Richtlinie).

Für den Abteilungsleiter:

DIⁱⁿ Eder
Senatsrätin

Nachrichtlich:

1. Herrn Leiter der Gruppe Behördliche Verfahren und Vergabe
2. Herrn Leiter der Gruppe Hochbau
3. MA 36
4. MA 39
5. MA 68

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:
www.bauen.wien.at